

## Diese Woche

**Mannheim:** Energiesparen und Begrünung – Klimaschutzagentur fordert Maßnahmen.

Seite 2

**Amtsblatt:** Raum für Bildung schaffen. 2018 dickes Paket für Kinderbetreuung geschnürt.

Seite 3

**Veranstaltungen:** La bohème: Der 1. Festlicher Opernabend im neuen Jahr.

Seite 11

**Sport:** Marcel Seegert ist wieder ein Blau-Schwarzer.

Seite 12

## Mannheim

### Konzerte in der Vesperkirche

**Mannheim.** Was wäre die Vesperkirche ohne die Musik und die vielen Künstler? Auch in diesem Jahr unterstützen Künstler und Musiker die Aktion mit zwei Livekonzerten. Mit der Reihe „Benefizkonzerte für die Vesperkirche“ wartet die Vesperkirche im Januar traditionell mit einem hochkarätigen Musikprogramm auf.

Beim Sinfoniekonzert „Musik für alle“ am Sonntag, 13. Januar um 17 Uhr, erklingt das renommierte Mannheimer Kurpfälzische Kammerorchester. Jazzig wird es am Sonntag, 27. Januar um 17 Uhr unter dem Titel „Friends for Vesperkirche“. Unter der Programtleitung von Gerburg Maria Müller treffen musikalische Größen der multikulturellen Mannheimer Szene zusammen. Lesen Sie mehr auf Seite 9.

## Mannheim

### Neuer Geburtenrekord

**Mannheim.** 2.113 Geburten – und damit so viele wie nie zuvor – hat das Universitätsklinikum Mannheim im abgelaufenen Jahr 2018 verzeichnet. Immer mehr Eltern entscheiden sich für eine Entscheidung in der einzigen Mannheimer Geburtsklinik mit der höchsten Versorgungsstufe (Perinatalzentrum Level I).

Mit der neuen Rekordzahl setzt sich der positive Trend der letzten Jahre in der Universitätsfrauenklinik fort: 2018 haben die Ärzte und Hebammen am Klinikum 79 Mal Zwillinge entbunden, außerdem gab es drei Drillingsgeburten. Dabei hatten etwa 85 Prozent aller Babys ein Geburtsgewicht von über 2.500 Gramm. Lesen Sie mehr auf Seite 9.



Im Rahmen des Festakts beim Neujahrsempfang hält Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz traditionell seine Neujahrsrede.

FOTO: GAIER

## Große globale und lokale Zukunftsthemen im Mittelpunkt

### 9000 Besucherinnen und Besucher beim Neujahrsempfang der Stadt

**Mannheim.** „Stadt im Wandel – Mannheim 2030“: Unter diesem Schwerpunktthema stand der Neujahrsempfang 2019 der Stadt Mannheim. Rund 9000 Besucherinnen und Besucher folgten der Einladung am 6. Januar in das Congress Center Rosengarten.

Grund für das Schwerpunktthema ist der Leitbildprozess, an dem rund 2500 Bürgerinnen und Bürger mitgewirkt haben und an dessen Ende in wenigen Wochen ein Leitbild für das Mannheim im Jahr 2030 steht. Dabei geht es vor allem darum, die globalen Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen auf lokaler Ebene umzusetzen. Auf der Ebene 2 des Rosengartens präsentierten die Stadtverwaltung und zivilgesellschaftliche Akteure deshalb die großen globalen und lokalen Zukunftsthemen.

Im Ausstellungsbereich auf den Ebenen 0 und 1 sowie auf den dortigen Bühnen präsentierten sich rund 250 Gruppen, Vereine, Unternehmen, Hochschulen, Verbände und sonstige Einrichtungen mit 1500 Mitwirkenden. Die Karneval-Kommission veranstaltete zudem eine Prunksitzung.

Wie in jedem Jahr stand der Festakt im Mittelpunkt, der dieses Mal

von der „Glücksministerin“ Gina Schöler und dem Nachtbürgermeister Hendrik Meier moderiert wurde. Die künstlerischen Beiträge kamen von der Musikhochschule Mannheim, dem Nationaltheater Mannheim sowie der Popakademie Baden-Württemberg.

Während des Festakts hat der Oberbürgermeister wieder zahlreiche Personen, Projekte und Vereine für ihr ehrenamtliches Engagement geehrt. „Die Atmosphäre einer Stadt wird entscheidend von den Menschen bestimmt, die sich positiv engagieren und von der Frage, wie viele Menschen sich als Teil einer Stadtgemeinschaft sehen, ob für alle eine Einladung besteht, sich zugehörig fühlen zu können. Für beides steht unser Neujahrsempfang“, sagte Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz in seiner Neujahrsrede, die er traditionell im Rahmen des Festakts hält.

„Das Leitbild soll beschreiben, wie die Stadt sein soll, in der wir 2030 leben wollen. Und dieses Mannheim des Jahres 2030 kann nur ein positives Bild sein, wenn wir ökologischer, sozialer, wirtschaftlich stabiler handeln und weniger auf Kosten anderer leben. Die globalen Nachhaltigkeitsziele in diesem Leitbild zu berücksichtigen, heißt, sich die Frage zu

stellen, ob sich das, was wir anstreben und tun, auch für unsere Nachkommen noch als sinnvoll und richtig erweisen kann“, sagte Kurz.

Das ausformulierte Leitbild wird der Gemeinderat in den nächsten Wochen verabschieden. „Die Arbeit wird mit dem Beschluss des Leitbilds nicht getan sein, sondern beginnen, nämlich diese Vision bekannt zu machen und zu erklären“, so OB Kurz. Die Bürgerbeteiligung, die Bestandteil des Leitbildprozesses war, hat der Oberbürgermeister als positiv wahrgenommen: „Im Rahmen der Leitbilddiskussion haben zweimal einige Dutzend per Los eingeladene Bürgerinnen und Bürger miteinander diskutiert und Vorschläge erarbeitet. Menschen, die sich nicht kannten, aus unterschiedlichen Stadtteilen mit unterschiedlichen Biografien: einander zuhörend, Unterschiede aushaltend, konstruktiv. Das ist die Substanz der Demokratie!“

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat den Mannheimer Leitbildprozess finanziert. Die UN Habitat, also die UN-Organisation, die sich mit der Entwicklung der menschlichen Siedlung und den Städten befasst, beobachtet und begleitet ihn. Deshalb hat Maimunah Mohd Sharif, Exekutivdirektorin von UN Habitat, eine Grußbotschaft zum Neujahrsempfang geschickt. „Mannheim 2030‘ ist ein herausragendes Beispiel für die Verbindung internationaler Agenden mit der kommunalen Ebene“, so Sharif. „Ohne den Einsatz der Städte sind globale Ziele nicht erreichbar.“

Dr. Daniela Schwarzer, Direktorin der Deutschen Gesellschaft für Auswärtige Politik, hielt die Festrede mit dem Thema „Die Welt im Umbruch: Handlungsoptionen für Deutschland und Europa“. Darin hat sie sich mit der aktuellen Situation und den Herausforderungen für Deutschland und Europa auseinandergesetzt. Wichtige Aufgaben sieht sie in einer nachhaltigen Wirtschaftspolitik auf allen Ebenen, in den Bereichen Sicherheit und Recht, in der Rolle Europas in der Welt sowie im Weitergestalten der internationalen Ordnung.

Die Stadt Mannheim dankt für die Unterstützung der MVV Energie, der GBG – Mannheimer Wohnungsbau-Gesellschaft, der Stadtmarketing Mannheim, dem Dorint Kongress Hotel, Eichbaum, Coca-Cola, dem RNF und der m:con. |ps

Weitere Informationen:

[www.mannheim.de/neujahrsempfang](http://www.mannheim.de/neujahrsempfang)

## Stadtnachrichten

### Maimarkt-Eintritt wird teurer

**Maimarkt.** Nach sieben Jahren Preisstabilität wird der Maimarkt-Eintritt im Vorverkauf und an der Tageskasse um jeweils 50 Cent angehoben. Erwachsene zahlen 2019 somit im vorbilligten Vorverkauf 5 Euro und Kinder (6-14 Jahre) 3,50 Euro. An der Tageskasse kosten Tickets für Erwachsene dann 8,50 Euro, für Kinder 5,00 Euro. Für Besucher nach 16 Uhr erhöht sich der Eintritt ebenfalls um 50 Cent auf 4,50 Euro. Unverändert bleibt das VRN-Kombiticket (Hin- und Rückfahrt inklusive Eintritt) für Kinder mit 5,50 Euro. Das VRN-Kombiticket für Erwachsene erhöht sich gegenüber dem Vorjahr geringfügig um zehn Cent auf zehn Euro. Stabil bleiben Sammelausweise für Schüler (mit BRN-Bus vier Euro, ohne 2,50 Euro) und für Azubis (drei Euro). Ebenso unverändert sind die Tribünenkarten für das Reit- und Springturnier (überdachter Tribünenplatz inklusive Maimarkt-Eintritt) mit zehn Euro beziehungsweise 15 Euro. „Im Durchschnitt betragen die Erhöhungen deutlich unter zwei Prozent pro Jahr“, erläutert Messe-Chefin Stefany Goschmann. „Damit bleibt der Maimarkt nach wie vor dem Grundsatz der Tiefpreise treu und bietet vom 27. April bis 7. Mai an elf Tagen jeweils neun Stunden Einkaufs- und Erlebnisreise mit einer riesigen Angebotsvielfalt.“ |ps

### Gestandene Fasachter geehrt

**Mannheim.** Rolf Braun und Georg Cardano (Neckarauer Narrengilde „Die Pilwe“) sowie Birgit Ehalt (Karnevalsgesellschaft „Lallehaag“ Feudenheim) wurden mit dem Goldenen Löwen mit Brillant ausgezeichnet, die die Vereinigung Badisch-Pfälzischer Karnevalvereine zu vergeben hat. |gai

### Live-Konzert mit Arbana Cecelia

**Mannheim.** Ihr erstes eigenes Live-Konzert gibt Nachwuchskünstlerin Arbana Cecelia am Freitag, 11. Januar, ab 17.30 Uhr in der Musikbibliothek der Stadtbibliothek Mannheim im Dalberghaus, N 3, 4. Die junge Sängerin ist im Rhein-Neckar-Raum längst keine Unbekannte mehr, stellte sie doch ihr Talent bereits auf verschiedenen Bühnen der Region unter Beweis. Arbana Cecelia beeindruckt mit einer blühend souligen Stimme und einer spannenden Mischung aus Alternative RnB und Singer-Songwriter-Elementen. Der Eintritt zu dem Konzert ist frei. |ps

## Zitat

„Der beste Schutz gegen Haarausfall ist eine Glatze.“

Telly Savalas (1922 - 1994),  
US-amerikanischer Schauspieler

# Klimaschutzagentur fördert Maßnahmen zum Energiesparen und Begrünung

## Zuschüsse für Privatpersonen, Vereine, Unternehmen und Bildungseinrichtungen

**Mannheim.** Auch 2019 sind wieder Zuschüsse für Privatpersonen sowie für Vereine, Unternehmen und Bildungseinrichtungen verfügbar. Für zahlreiche Maßnahmen können diese bei der Klimaschutzagentur Mannheim beantragt werden.

Ob Vor-Ort-Beratung oder Sanierungsfahrplan, die Umsetzung einer energetischen Sanierung, die Begrünung von Dächern und Fassaden in den Quadraten, die Heizungsoptimierung oder gar der Einbau einer neuen Heizungsanlage – all das sind förderfähige Maßnahmen zum Klimaschutz. Auch die Umsetzung von kleinen Effizienzsteigerungen oder die eigene Erzeugung von Strom und Energie können über die Klimaschutzagentur von Stadt Mannheim und MVV Energie bezuschusst werden.

Antragsberechtigt sind zumeist nicht nur Privatpersonen, sondern auch Institutionen, Wohnungseigentümergeinschaften und Unternehmen. Anträge können das ganze Jahr über bei der Klimaschutzagentur gestellt werden. Bis zu 10.000 Euro gibt es beispielsweise



**Bis zu 10.000 Euro gibt es beispielweise für eine energetische Sanierung.**

FOTO: PIXABAY/KUNNASBERG

se für eine energetische Sanierung. Hinzu kommt die Förderung der Vor-Ort-Beratung und des Sanierungsfahrplans Baden-Württemberg. Für größere Wohn- und Nichtwohngebäude können sogar bis zu 20.000

Euro für die Umsetzung unterschiedlicher Effizienzmaßnahmen ausgezahlt werden. Für die Begrünung von Dach, Fassade oder ehemals versiegelten Flächen stehen bis zu 5000 Euro Zuschuss pro An-

trag bereit. Und: Die Zuschüsse können in der Regel mit den Fördermitteln und Krediten des Bundes und Landes kombiniert werden.

Wer also eine Maßnahme plant, tut gut daran, sich vorher bei der Klimaschutzagentur Mannheim zu erkundigen. Zu allen kommunalen, Landes- und Bundesförderprogrammen sowie zu Sanierung und Themen rund um den Klimaschutz berät das Team persönlich, telefonisch oder per E-Mail – kostenfrei, kompetent und neutral. Darüber hinaus bietet die Agentur in Kooperation mit der Verbraucherzentrale auch Energie-Checks vor Ort an, die einen ersten Überblick über Energiesparmöglichkeiten geben.

Die Klimaschutzagentur Mannheim ist ein Unternehmen der Stadt Mannheim und eine der regionalen Energieagenturen in Baden-Württemberg. |ps

### Weitere Informationen:

Informationen und Unterlagen gibt es bei der Klimaschutzagentur Mannheim in D 2, 5-8, telefonisch unter 86248410 und im Internet unter [www.klima-ma.de](http://www.klima-ma.de)

## Schwöbels Woche

### Das Jahr geht auf

Das Jahr geht auf. Wie der Mond. Wie die Sonne. Die Rose. Die Saat. Das Wild-Kraut. Die Erinnerung. Die Sehnsucht. Das Verstehen. Der Mut. Das Lachen. Die Liebe. Das Leben.

In den Wochen vor der Jahreswende führen wir gerne die immer gleiche Grotteske auf: Inbrünstig beklagen wir Stress und Hektik, die wir selbst herbeiführen. Es scheint, als wüssten wir, dass Stress und Hektik den besten Schutz bieten gegen das, was wir angeblich am liebsten wollen: zur Besinnung kommen. Bloß nadd, sacht was Schlaues in uns – bloß nadd! Was solle ma mit uns oofonge,

womma uns gfunna hawwe, weil ma uns bsunne hawwe? Tatsächlich hegen viele Menschen suchtartige Beziehungen zu Stress und Hektik rund ums Jahr. Die Weihnachtszeit bietet nur eine (willkommene) Steigerung der Dosis. Dabei spüren wir, dass die Überwindung von Stress und Hektik heilsam wäre. Verlangsamung (Neudeutsch: Entschleunigung) unserer Handlungen und Kommunikationsprozesse würde uns in der Seele guttun. Wir müssten nur das (Selbst-)Vertrauen gewinnen, dass uns nichts genommen, sondern viel geschenkt wird.

Wie beginnen? Ich würde mit verbaler Abrüstung anfangen. Hören wir auf, uns immer wieder aufzuheizen mit Beschleunigungsbeschwörungen, wie diesem ewigen „Starten“. Ein freundlicher Breitmaul-Wetterfrosch im Fernsehen sagt allen Ernstes: „Die Woche startet mit Regen.“ Die Woche startet? Das Wetter startet?



Der Monat startet? Das Jahr startet? Die Welt startet? Wir starten? Das Ende startet? Das ist Wort-Müll. Richtig wäre, wenn das Breitmaul-Wed-dafroschl sagen würde: „Die nächste Woche beginnt mit Regen.“ Besser: „Zum Wochenanfang erwarten wir Regen.“

Und: Verschließen wir unsere Augen und Ohren gegen die Dauer-Appelle, uns Schnäppchen zu „...sichern – so lange, der Vorrat den besten Schutz bieten gegen das, was wir angeblich am liebsten wollen: zur Besinnung kommen. Bloß nadd, sacht was Schlaues in uns – bloß nadd! Was solle ma mit uns oofonge, womma uns gfunna hawwe, weil ma uns bsunne hawwe? Tatsächlich hegen viele Menschen suchtartige Beziehungen zu Stress und Hektik rund ums Jahr. Die Weihnachtszeit bietet nur eine (willkommene) Steigerung der Dosis. Dabei spüren wir, dass die Überwindung von Stress und Hektik heilsam wäre. Verlangsamung (Neudeutsch: Entschleunigung) unserer Handlungen und Kommunikationsprozesse würde uns in der Seele guttun. Wir müssten nur das (Selbst-)Vertrauen gewinnen, dass uns nichts genommen, sondern viel geschenkt wird.

Unsere Zeit ist Idee. Wie bei allen Ideen kommt es darauf an, wie wir mit ihr umgehen, wie wir sie leben. Jeder Tag ist geeignet, mit dem Starten und Rennen aufzuhören und einen Anfang zu weben, wie er im Johannesevangelium 1,1 leuchtet: „Im Anfang war das Wort, und das Wort war bei Gott, und Gott war das Wort.“

Im Anfang – nicht scharf gezogene Linien oder lauter Knall, sondern unendlicher Raum, der nie aufhört, sich nur dauernd wandelt, wandelnd dauert: Anfang Immerdar. In diesem Sinne wünsche ich uns: Möge uns das Jahr aufgehen: Wie der Mond. Wie die Sonne. Die Rose. Die Saat. Das Wild-Kraut. Die Erinnerung. Die Sehnsucht. Das Verstehen. Der Mut. Das Lachen. Die Liebe. Das Leben.

### Wie beginnen? Ich würde mit verbaler Abrüstung anfangen.

Hans-Peter Schwöbel

Im Anfang – nicht scharf gezogene Linien oder lauter Knall, sondern unendlicher Raum, der nie aufhört, sich nur dauernd wandelt, wandelnd dauert: Anfang Immerdar. In diesem Sinne wünsche ich uns: Möge uns das Jahr aufgehen: Wie der Mond. Wie die Sonne. Die Rose. Die Saat. Das Wild-Kraut. Die Erinnerung. Die Sehnsucht. Das Verstehen. Der Mut. Das Lachen. Die Liebe. Das Leben.

### Die Kolumne zum Nachhören:

[www.hpschwobel.com/kostproben/schwobels-woche.html](http://www.hpschwobel.com/kostproben/schwobels-woche.html)

## STADTMARKETINGMANNHEIM<sup>2</sup>

### Nach Mannheim der Kultur wegen

#### Bei Touristikmesse CMT in Stuttgart ist Kunsthalle am Stand des Stadtmarketing als Partner dabei

Auf der CMT im vergangenen Jahr machte das Team des Stadtmarketing Mannheim bereits Appetit auf die neue Kunsthalle Mannheim, die sich damals noch im Bau befand. In diesem Jahr ist das Museum nun selbst mit am Stand vertreten und erreicht damit ein breites Publikum. Mehr als 2100 Aussteller treten vom 12. bis 20. Januar zum Saisonstart der Touristikmessen in Stuttgart an. Für Mannheim ist die Präsenz seit Jahren ein gerne wahr genommener Pflichttermin, denn die Werbung für die Stadt als Kultur-, Kulinarik und Shopping-Destination kommt an, wie sich an den steigenden Besucherzahlen ablesen lässt. Bereits zum zweiten Mal in Folge präsentiert sich außerdem die Städtekooperation „Faszination Festivals Rhein-Neckar“ bestehend aus Heidelberg, Ludwigshafen, Schwetzingen und Mannheim gemeinsam am Stand des Stadtmarketings. Konkurrenz war gestern, die Region hat viel zu bieten und zieht auf dem Tourismussektor künftig an einem Strang. „Vom Kirchturmdenken zwischen den Städten ist keine Rede mehr. Wir wollen, dass die Besucher länger in der Region bleiben. Da sind die Städte mit ihren kulturellen Highlights, aber vor



**Neue Kunsthalle repräsentiert Mannheims Kunst- und Kulturszene in Stuttgart.**

FOTO: STADT MANNHEIM

allem als Unesco-Städte ein großer Magnet“, so Karmen Strahonja. Denn schließlich wurde Heidelberg mit dem Titel Unesco City of Literature geadelt und Mannheim als Unesco City of Music ausgezeichnet. Bezugnehmend auf diesen Titel haben Akteure aus der Mannheimer Musikszene gemeinsam mit dem Stadtmarketing ein Event auf

die Beine gestellt, das die Musik an öffentlichen Orten in der Quadratesstadt bringt: die Mannheim Music Week vom 13. bis 19. Mai. Dort können Einheimische wie Touristen das musikalische Zusammenspiel bei besonderen Konzertformaten an außergewöhnlichen Orten erleben.

Im vergangenen Jahr lag ein

Schwerpunkt der Tourismuswerbung auf den kulinarischen Genüssen. Immerhin kann Mannheim auf kurzen Wegen gleich mehrere Sterneköche vorweisen. Vier davon haben sich ohne Berührungängste und ohne Konkurrenzdenken erst kürzlich zusammengetan und ein „Mannheim-Menü“ kreiert. Auf [www.visit-mannheim.de](http://www.visit-mannheim.de) werden die Gerichte samt Rezepten und Anleitungsvideos präsentiert und animieren zum Nachkochen.

Das Interesse an Mannheim ist noch einmal gewachsen, seit das Stadtmarketing auf dieser Website die Quadratesstadt gezielt als urbane, authentische und weltoffene Metropole mit einer innovativen und interkulturell geprägten Identität vorstellt. Wie die Resonanz zeigt, haben vor allem Besucher aus Großstädten wie Frankfurt, Hamburg und Stuttgart Lust, ein paar Tage in der Quadratesstadt zu verbringen. Trotz Online-Auftritt ist die persönliche Präsenz auf Messen, das direkte Gespräch, nach wie vor von unschätzbarem Wert. Denn dort gibt es neben den Print-Materialien zum Mitnehmen auch maßge-schneiderte Tipps für den nächsten Tagesausflug oder die nächste Städtereise nach Mannheim. |ps

## Ausstellung verlängert

### „Konstruktion der Welt“ läuft bis 3. März

**Mannheim.** Nach 13 erfolgreichen Wochen wird Teil 2 von „Konstruktion der Welt. Kunst und Ökonomie – 2008–2018“ in der Kunsthalle Mannheim bis 3. März verlängert, teilt die Kunsthalle mit.

Seit ihrer Eröffnung am 11. Oktober haben 60.500 Interessierte die Thementausstellung „Konstruktion der Welt. Kunst und Ökonomie“ in der Kunsthalle Mannheim besucht (Stand: 7. Januar 2019). Aufgrund dieser großen Nachfrage wird nun Teil 2 der Ausstellung, der sich den Jahren 2008 bis 2018 widmet, um einen Monat verlängert.

Die Sonderschau verdeutlicht erstmals den dramatischen Einfluss der Ökonomie auf die Kunst in einem weltweiten Vergleich: Während

der erste Teil auf die Zeit zwischen den Weltkriegen (1919–1939) fokussiert, befasst sich der zweite mit der Gegenwart (2008–2018), die von Globalisierung und Digitalisierung geprägt ist. Dieses Ausstellungskapitel rückt den rasanten Wandel in den ökonomischen und politischen Verhältnissen heute in den Fokus. Der Umbruch der Industriegesellschaft in eine international vernetzte Informations- und Dienstleistungsgesellschaft, Migration und Big Data, neue Formen der Wertschöpfung und des Arbeitsmarkts – all dies verändert unser Leben.

Die Ausstellung steht unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier. |ps



## STADT IM BLICK

## Messungen der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt vom 14. bis 18. Januar in folgenden Straßen mobile Geschwindigkeitskontrollen durch:

Andreas-Hofer-Straße - Carolus-Vocke-Ring - Emil-Heckel-Straße - Eschenhof 37 - Feldstraße - Glückstraße - Gontardstraße - Kaseler Straße - Kolpingstraße - Meerfeldstraße - Meerwiesenstraße - Mühlendorfer Straße - Neckarstraße - Otto-Siffing-Straße - Reichskanzler-Müller-Straße - Schwarzwaldstraße - Schwetzingener Straße - Speckweg - Talstraße - Tullastraße - Windeckstraße. jps

## Buga spendet 23 Bäume

Die Bäume der Bundesgartenschau 2023 in Mannheim werfen ihre Schatten voraus, denn die Bundesgartenschau-Gesellschaft spendet zum Auftakt des Jahres 2019 23 Bäume für gemeinnützige Organisationen wie Vereine, Verbände und Schulen.

Gesendet werden neben der Flatterulme – dem Baum des Jahres 2019 – standortabhängige Baumarten. Die auf dem Neujahrsempfang der Stadt Mannheim ausgegebenen oder als Download-Datei unter der Adresse [www.buga2023.de/informationen/meldungen](http://www.buga2023.de/informationen/meldungen) erhältlichen Gewinnspielkarten müssen mit dem Satz: „Wir freuen uns auf die Bundesgartenschau, weil ...“ versehen sein. Die vollständig ausgefüllte (ausgedruckte) Gewinnspielkarte muss bis zum 31. Januar (Poststempel) an die Geschäftsadresse der Bundesgartenschau gesendet werden.

Die Bundesgartenschau-Gesellschaft steht im Hinblick auf die passende Baumart beratend zur Seite und übernimmt neben der Baumspende auch die Pflanzung auf dem Grundstück der Institution. Die weitere Pflege erfolgt dann über die Organisation selbst. jps

## Erzähl- und Kochabend

„Vom Schlürfen und Schmatzen und Genießen“ lautet der Titel eines Erzähl- und Kochabends mit Dirk Nowakowski, der am Dienstag, 15. Januar, 19 Uhr, im Dalberghaus, N 3, 4, stattfindet. Die Besucherinnen und Besucher kochen an diesem Abend zu den Märchen und Geschichten des Mannheimer Erzählers Dirk Nowakowski eine Suppe – und löffeln sie dann natürlich auch gemeinsam wieder aus. Teilnehmende sollten deshalb Schürze, Küchenmesser und Appetit mitbringen. Karten gibt es in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Mannheim im Stadthaus N 1, Telefon 293-8935. jps

## Kehraus nach Silvesterfeuerwerk

## Abfallwirtschaft sorgte für Sauberkeit

Während sich die meisten Bürgerinnen und Bürger an Neujahr von den Feierlichkeiten der Silvesternacht erholten, waren 40 Städtereinigerinnen und Städtereiniger der Abfallwirtschaft Mannheim bereits im Einsatz, um in der Innenstadt zu reinigen.

Bereits um 6 Uhr arbeiteten sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtreinigung vom Paradeplatz aus in Richtung Wasserturm und Alter Messplatz vor. Erfahrungsgemäß sind es die freien Plätze in der Innenstadt, die durch Silvesterböller am stärksten verschmutzt sind. Zwischen Wasserturm, Paradeplatz und Alter Messplatz verteilen sich auf Straßen und Fußgängerzone Glasflaschen, Raketenreste, große Kartonagen und Plastikfolien. Wie in den Vorjahren gestaltete sich die Arbeit als sehr zeitaufwendig, da alles von Hand aufgesammelt werden musste. Generell können große Gegenstände die Sauganlage der Kehrmachine verstopfen, deswegen kommen dort die fünf Kehrmaschinen erst nach der Grobreinigung zum Einsatz.

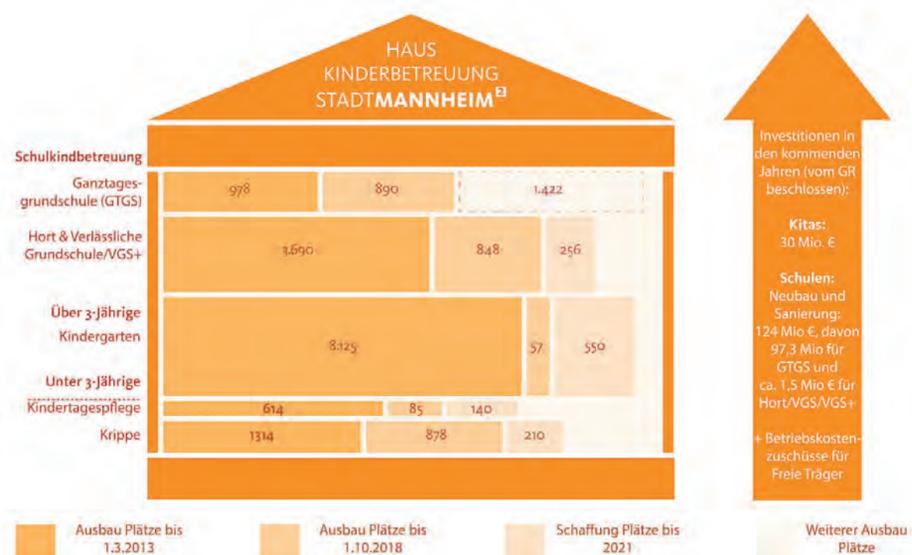
Wie jedes Jahr bekamen die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter morgens Unterstützung von rund 50 Mitgliedern der Glaubensgemeinschaft Ahmadiyya Muslim Jamaat. Die Stadtreinigung war an Neujahr bis circa 11 Uhr in der Innenstadt beschäftigt und beseitigte rund vier Tonnen Abfall.

Bis jedoch im gesamten Mannheimer Stadtgebiet sämtliche Überreste der Silvesternacht entfernt sind, müssen sich die Bürgerinnen und Bürger ein wenig gedulden. „Meist sind wir bis mindestens Ende Januar damit beschäftigt, in jedem Stadtteil die Silvesterüberbleibsel in den letzten versteckten Ecken zu entfernen“, so Werner Knon, Abteilungsleiter Stadtreinigung und Winterdienst.

Der Eigenbetrieb ist deshalb auf die Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger angewiesen: „Wenn jeder seinen Gehweg nach Silvester kehrt und die Straße von grobem Unrat befreit, ist uns und Mannheim schon viel geholfen“, so Dr. Stefan Klockow, Eigenbetriebsleiter Abfallwirtschaft Mannheim. jps

## Raum für Bildung schaffen

## 2018 dickes Paket für die Kinderbetreuung geschnürt



Es stehen Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro für den Erhalt der bestehenden Plätze und die Neuschaffung von 21 Krippen- und 27,5 Kindergartengruppen mit insgesamt 210 Krippen- und 550 Kindergartenplätzen in Ganztagesbetreuung bis zum Jahr 2021 bereit.

GRAFIK: STADT MANNHEIM

Die Stadt Mannheim hat 2018 große Anstrengungen unternommen, um den Ausbau der Kinderbetreuungsplätze voranzutreiben. „Denn die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist für ganz viele Eltern ein entscheidendes Kriterium für eine kinderfreundliche Kommune, in der sie gerne leben – das haben mir viele in meinem Elterndialog zur Kinderbetreuung 2018 berichtet. Insbesondere der positiv zu verzeichnende Zuzug vieler junger Familien auf den Konversionsflächen hat den Bedarf an Betreuungsplätzen wachsen lassen und uns hier vor große Herausforderungen gestellt. Die Bevölkerungsprognosen zeigen, dass dieser weiter steigen wird“, erläutert Familienbürgermeisterin Dr. Ulrike Freundlieb.

Nun stehen Mittel in Höhe von 30 Millionen Euro für den Erhalt der bestehenden Plätze und die Neuschaffung von 21 Krippen- und 27,5 Kindergartengruppen mit insgesamt 210 Krippen- und 550 Kindergartenplätzen in Ganztagesbetreuung bis zum Jahr 2021 bereit. Insbesondere im Hinblick auf kurzfristig zu errichtende Kitas sind die kommunalen Fördermöglichkeiten mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember um den Baustein „investive Förderung von Naturkindergärten“ erweitert worden.

Als dritte Säule in der Kinderbetreuung neben Krippe und Kindergarten wird ebenso die Kindertagespflege deutlich gestärkt – alleine mit 140

zusätzlichen Plätzen bis 2021. Damit hat die Stadt sehr vielfältige Möglichkeiten geschaffen, Kinderbetreuungsplätze nachhaltig und flexibel einzurichten. Und auch die Plätze in der Schulkindbetreuung werden massiv erweitert. „Diesen Ausbau von Betreuungsplätzen gilt es nun, zeitnah umzusetzen – für die Zukunft unserer Kinder. Gleichzeitig wissen wir, dass im Sinne von Kindern und Eltern der Ausbau von Plätzen weiter vorangeht werden muss. Ich freue mich auf die Umsetzung unseres großen Ausbaupakets in den kommenden Jahren“, so die Bürgermeisterin.

Mit dem Gesamtkonzept zur Ausbauplanung für Kindertagesstätten, das der Gemeinderat im Juli beschlossen hat, sollen für möglichst viele Eltern adäquate Betreuungsangebote bereitgestellt und somit ein ausgeglichenes Tagesbetreuungsangebot über das gesamte Stadtgebiet sichergestellt werden. Die Ausbauplanung in den einzelnen Stadtteilen folgt dabei einer Priorisierung nach den jeweiligen Bedarfen. Dabei gilt es, sorgfältig zwischen den Zielen Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Verbesserung der Bildungsgerechtigkeit sowie Entwicklung der Konversionsflächen und Neubaugebiete abzuwägen. Informationen darüber, was die Ausbauplanung in welchen Stadtteilen vorsieht und für welche Maßnahmen es bereits konkrete Beschlüsse des Gemeinderates gibt, können dem Internetauftritt der Stadt Mannheim ent-

nommen werden:

[www.mannheim.de/de/nachrichten/ausbau-der-kinderbetreuung-schreitet-voran](http://www.mannheim.de/de/nachrichten/ausbau-der-kinderbetreuung-schreitet-voran)

[www.mannheim.de/de/nachrichten/mehr-betreuungsplaetze-fuer-kinder](http://www.mannheim.de/de/nachrichten/mehr-betreuungsplaetze-fuer-kinder)

## Raum für Bildung schaffen

„Aber auch unsere Schulen als zentrale Bildungsstätten für unsere Kinder fördern wir, wo immer möglich – aufbauend auf unserem Masterplan Schulbau“, so Freundlieb weiter: Die Stadt Mannheim wird in den kommenden vier Jahren 124 Millionen Euro in den Ausbau und die Sanierung ihrer Schulen investieren. Das ist ein Investitionspaket, das zur Umsetzung des strategischen Ziels, ein bedarfsgerechtes Schulangebot für alle Kinder bereitzustellen, deutlich beiträgt. „Wichtig ist mir hierbei insbesondere der weitere Ausbau der Ganztages-schulen in Mannheim, die Talentschmieden für unsere Kinder sind, und damit unsere Ziele der Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe umsetzen“, betont die Bildungsbürgermeisterin. jps

## Weitere Informationen:

Infos zu den laufenden Schulbaumaßnahmen sind hier einsehbar: [www.mannheim.de/schulbau](http://www.mannheim.de/schulbau)

Einen Überblick über die einzelnen Bereiche bieten eine neue Internetseite: [www.mannheim.de/ausbau-kinderbetreuung](http://www.mannheim.de/ausbau-kinderbetreuung)

## Ein klingender Theaterraum

## Terz &amp; Tönchen für alle ab 6 Monaten

Ein interaktives Klangkonzept gibt es am Freitag, 11. Januar, um 19.30 Uhr im Schauspielhaus des Nationaltheaters Mannheim. Es bietet sich die Möglichkeit, das musikalische Gespür von Kindern zu fördern.

Es gibt viel zu sehen: farbige Tücher, ruhiges Licht und glänzendes Metall. Ein Spieler bewegt sich tastend durch den Raum und erzeugt hier und da Klänge. Es gibt viel zu hören: Blätter, die beim Betreten rascheln. Bunte Steine, die klirren und über ein Rohr davon kullern. Klangskulpturen, die sich leise im Luftstoß bewegen. Und es gibt viel an-

zufassen, wenn Kinder und Erwachsene ungewöhnliche Instrumente entdecken, faszinierende Verstecke finden und sich im gemeinsamen Klangspiel verlieren.

Helmut Bieler-Wendt und Volker Staub sind Meister der Klanginstallationen und interaktiver Konzepte, die sie mit ihrem musikalischen Gespür für die Aller kleinsten entwickeln. Gemeinsam erschaffen sie aus alltäglichen Materialien und Musikinstrumenten eine Spielumgebung, die voll von Schwingungen und Klängen ist und allen Beteiligten sinnliche Erfahrungen ermöglicht. jps

## Segen ins Rathaus gebracht

## Oberbürgermeister empfängt Sternsinger



Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz und die Sternsinger. FOTO: WARLICH-ZINK

Erste Station nach dem Aussendungsgottesdienst war für die Sternsinger der zur Seelsorgeeinheit Johannes XXIII gehörenden Pfarrei St. Sebastian das Mannheimer Rathaus. Sie wünschten zusammen mit Gemeindeferentin Mariell Winter ein gutes neues Jahr und überbrachten mit dem Kreidezeichen „20°C+M+B+19“ Gottes Segen. „Vielen Dank für euren Besuch“, mit diesen Worten nahm Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz die Sternsinger persönlich in Empfang. Sie gehörten zu den etwa 450 Mädchen und Jungen, die innerhalb des Katholischen Stadtdekanats Mannheim bis 6. Januar in den Gewändern der Heiligen Drei Könige unterwegs waren, um Spenden für Not leidende Kinder in aller Welt zu sammeln. „Euer Einsatz für andere ist toll“, lobte der OB. Auch deshalb, weil die Sternsinger mit der Bitte um eine Spende stets die Gelegenheit nutzen würden, über die Lebensumstände Gleichaltriger in anderen Ländern der Welt aufzuklären.

Dieses Jahr liegt der Fokus auf Hilfs-

projekten für Kinder mit Behinderung. Anhand eines Beispiels aus dem Schwerpunktland Peru erfuhr der OB, dass mit den Spenden unter anderem ein Therapiezentrum in Lima unterstützt wird. „In vielen Ländern werden behinderte Kinder als Last oder Schande empfunden. Sie werden versteckt oder gar ausgesetzt. Wir Sternsinger setzen uns für ihren Schutz, ihre Förderung, ihr Recht auf Bildung und ihre Gleichbehandlung ein“, erklärten die kleinen Könige, die in diesem Jahr unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Wir gehören zusammen – in Peru und weltweit!“ unterwegs sind. Der Oberbürgermeister unterstützte ihr Anliegen mit einer Spende und überreichte zudem kleine Geschenke als Dank für das Engagement der Sternsinger.

Das mittlerweile 61. Dreikönigssingen ist die weltweit größte Solidaritätsaktion von Kindern für Kinder. Sie wird getragen vom Kindermismissionswerk „Die Sternsinger“ und vom Bund der Deutschen Katholischen Jugend. jps

## Gleichstellung von Frauen und Männern

## Rahmenchancengleichheitsplan 2019 bis 2024 vorgelegt

Das Amt der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Mannheim hat den Rahmenchancengleichheitsplan 2019 bis 2024 für die Stadt Mannheim vorgelegt. Das 2016 in Kraft getretene Chancengleichheitsgesetz Baden-Württemberg sieht vor, dass Gemeinden mit mehr als 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern einen Chancengleichheitsplan erstellen, um die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv umzusetzen. Damit kommt das Gesetz dem Verfassungsauftrag nach, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken.

Für sieben Handlungsfelder enthält der Chancengleichheitsplan eine genaue Bestandsaufnahme der aktuellen Situation innerhalb der Stadtverwaltung und benennt konkrete Maß-

nahmen und Ziele. Diese sollen innerhalb der nächsten sechs Jahre verwirklicht werden, um Frauen und Männern gleiche Chancen zu ermöglichen und geschlechtsspezifische strukturelle Benachteiligungen abzubauen. Zu den Handlungsfeldern gehören genderspezifische Personalentwicklung, Frauen und Führung sowie Vereinbarkeit von Beruf und Familie/Pflege.

Im Handlungsfeld Personalentwicklung ist zum Beispiel geplant, das bestehende Berichtswesen um weitere geschlechterrelevante Indikatoren zu erweitern, im Handlungsfeld Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind der Gleichbehandlungsscheck und das Audit Beruf und Familie vorgesehen. Der Chancengleichheitsplan gilt für die gesamte Stadtverwaltung und gibt einen Rahmen vor, in welchem die Dienststellen eigene und konkrete

Chancengleichheitspläne entwickeln können, die die jeweiligen Besonderheiten berücksichtigen.

Zahra Deilami, Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim, resümiert: „Bereits 1987 wurde in Mannheim ein Frauenbüro eingerichtet, um die Gleichberechtigung gemäß Artikel 3 Grundgesetz von Frauen und Männern innerhalb und außerhalb der Stadtverwaltung durchzusetzen. Mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene 2011 hat sich die Stadt Mannheim nochmals ausdrücklich zu dieser Aufgabe bekannt. Mit dem Rahmenchancengleichheitsplan, der den Frauenförderplan ablöst, steht der Stadt Mannheim ein wirksames Instrument zur Verfügung, um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern aktiv umzusetzen.“ jps



## IMPRESSUM AMTSBLATT

Herausgeber: Stadt Mannheim  
 Chefredaktion: Christina Grasnick (V.i.S.d.P.)  
 Die Fraktionen und Gruppierungen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
 Verlag: SJWE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
 Redaktion: Christian Gaier,  
 E-Mail: [amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de](mailto:amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de)  
 Druck: Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
 Verteilung: PVG Ludwigshafen; zustellereklamation@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblatts aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

## STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

## Gemeinsam günstig mit Bus und Bahn

Einladung: Diskussion zur Modellstadt Mannheim am 23. Januar

Fraktion im Gemeinderat  
SPD

1,80 Euro für einen Einzelfahrschein anstatt 2,60 Euro, für BahnCard-Besitzer: 1,40 statt 2 Euro. Wer mit dem Smartphone den E-Tarif nutzt, zahlt für den Einstieg 80 Cent anstatt 1,20 Euro für den Grundpreis. Es gibt zusätzliche Busfahrten sowie ein attraktiveres Jobticket.

Wie sind diese Vergünstigungen möglich? Das geht, weil Mannheim eine der fünf bundesweiten Modellstädte ist, in denen durch bessere Angebote im Nahverkehr bis Ende 2020 die Luft besser werden soll. Dafür erhält Mannheim knapp 30 Millionen Euro vom Bund.

## Diskussion am 23. Januar um 17.00 Uhr

Sind diese Maßnahmen ausreichend?

Wie muss der Nahverkehr in Mannheim in Zukunft aussehen? Das möchten wir gemeinsam mit Ihnen besprechen am Mittwoch, 23. Januar, 17 Uhr, Casino im Capitol, Waldhofstr. 2.

Sie sprechen mit Rita Schwarzelühr-Sutter, Staatssekretärin im Bundesumweltministerium, über das Bundesprogramm und die Chancen für Mannheim.

## Mobilität von morgen gestalten

Die Entwicklung attraktiver, sicherer und nachhaltiger Mobilitätskonzepte ist weltweit eine der größten Herausforderungen in unseren Städten. Die SPD stellt sich seit Jahren dieser Herausforderung in unserer Metropolregion und in unserer Stadt – mit Mut zur Veränderung, mit Begeisterung für technische Innovationen und mit dem Anspruch, Mobilität für alle Bewohnerinnen und Bewohner gleichermaßen zu ermöglichen.

Die jahrzehntelange Dominanz des

## RALF EISENHAUER

Mein  
Mannheim  
bietet  
Mobilität  
für alle!

Für das  
1-Euro-am-Tag-  
Ticket!

MANNHEIM  
SPD

motorisierten Individualverkehrs ist die Hauptursache unserer heutigen Verkehrsprobleme. Städtebaulich, sozial und ökologisch tragfähige Lösungen sind möglich mit einer zunehmenden Vernetzung aller Verkehrsträger. Uns ist wichtig, Leben und Arbeiten, Freizeit und Wohnen miteinander zu verbinden und dabei die ökologischen Kosten für Energie und Verkehr zu minimieren. Der Ausbau der dafür erforderlichen Infrastruktur hat für die SPD höchste Priorität. Mit der Stadtbahn Nord oder den zusätzlichen Bus- und Bahnlinien im Glückstein und auf Franklin in Käferal kommen wir voran.

## Gemeinsam günstig mit Bus und Bahn

Ein entscheidender Baustein für die Mobilität der Zukunft ist für uns der Nahverkehr. Die neuen Angebote durch die Modellstadt sind ein wichtiger Schritt. Jedoch wird es darum ge-

hen, grundlegender über die Angebote im Nahverkehr zu sprechen. Ein Vorschlag von uns ist das Ein-Euro-Ticket: Mit einer Jahreskarte könnten Sie in der Großwabe Mannheim / Ludwigshafen für 1 Euro am Tag fahren, so oft sie möchten. In Städten wie Wien ist dieses Angebot bereits Wirklichkeit.

Was denken Sie? Wie machen wir gemeinsam Bus und Bahn fahren in Mannheim besser? Wir freuen uns auf Ihr Kommen am 23. Januar um 17 Uhr, Capitol! Wir sind Ihnen auch für Rückmeldungen dankbar auf unserer Homepage [www.spdmannheim.de](http://www.spdmannheim.de), telefonisch (0621/293 2090) und per Email ([spd@mannheim.de](mailto:spd@mannheim.de)). Sei dabei. Sei Mannheim!

## Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM<sup>2</sup>  
Bauverwaltung

## Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie ab sofort unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bieter möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der neuen und optimierten E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

## Satzung zur Änderung der Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten vom 03.05.2018

Aufgrund des § 4 GemO in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. 698) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.12.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten vom 03.05.2018 beschlossen:

## Art. 1

Die Satzung über die Entlastung von Familien bei Kinderbetreuungskosten vom 03.05.2018 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 b) wird wie folgt neu gefasst:

Voraussetzung für die Zuwendung ist, dass das Kind vor dem 01.10.2014 geboren wurde oder das dritte Lebensjahr vollendet hat und seitdem länger als 12 Monate (unter Anrechnung der Schließzeiten) nachweislich eine Tageseinrichtung besucht, seinen Hauptwohnsitz in Mannheim hat und eine Tageseinrichtung im Stadtkreis Mannheim besucht.

## Art. 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.09.2018 in Kraft.

Mannheim, den 10.01.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B001

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Satzung zur Änderung der Satzung für die Verleihung des Schillerpreises der Stadt Mannheim

Aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), letzte Änderung vom 19.07.2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

§ 1 der Satzung für die Verleihung des Schillerpreises der Stadt Mannheim erhält folgende Fassung:

## § 1

Der Schillerpreis der Stadt Mannheim beträgt 20.000 (zwanzigtausend Euro).

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 10.01.2019

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B002

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan nach § 12 BauGB, Nr. 42.20 "Postspitze" in Mannheim-Schwetzingen/Oststadt und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich treten in Kraft

Der Gemeinderat hat am 04.12.2018 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 42.20 "Postspitze" in Mannheim-Schwetzingen/Oststadt mit der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich beschlossen. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 42.20 „Postspitze“ ersetzt nach seinem Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 42.8 Teil 2 vom 02.12.1966.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



## Nach § 10 Abs. 3 BauGB treten der Vorhabenbezogene Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungs-vorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mannheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB, sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich können beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Colliniestraße 1 (Collini-Center), Erdgeschoss, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstags von 8.00 bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Mannheim, 10.01.2019

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz

## Öffentliche Bekanntmachung

Der Bebauungsplan Nr. 32.40.1 "Turley-Areal 1. Änderung" in Mannheim-Neckarstadt-Ost wurde mit der Aufstellung im Entwurf gebilligt und wird gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ausgelegt.

Der Bebauungsplan wird als einfache Änderung gemäß § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat hat am 18.12.2018 den vorgelegten Entwurf des Bebauungsplans Nr. 32.40.1 "Turley-Areal 1. Änderung" gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Durch diesen Bebauungsplan werden in dessen Geltungsbereich die Bebauungspläne Nr. 32.40 "Turley-Areal - Teilbereich 1" vom 12.05.2016 und Nr. 32.41 „Turley-Areal – Teilbereich 2“ vom 12.04.2018 geändert.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



Ziel und Zweck der Planung ist der Ausschluss von oberirdischen Stellplätzen.

## Durchführung der der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 2 BauGB.

Der Entwurf der einfachen Änderung mit Begründung kann vom 25.01.2018 bis einschl. 25.02.2018 im Beratungszentrum Bauen und Umwelt, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes Collini-Center, Colliniestraße 1, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr eingesehen werden. Die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen ist auch unter folgendem Link im Internet möglich:

<https://www.mannheim.de/bauleitplanung>

Stellungnahmen zur Planung können während des Auslegungszeitraums schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadt Mannheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Mannheim, 10.01.2019

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht Bauverwaltung u. Denkmalschutz

## Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bildung und Gesundheit, des Schulbeirates und des Jugendhilfeausschusses am Donnerstag, den 17.01.2019 um 16:00 Uhr im Ratsaal, Stadthaus N 1, 68161 Mannheim

## Tagesordnung:

Themenbereich: Schule, Bildung und Gesundheit (Tagesordnungspunkte 01.00 - 03.00)

4. Mannheimer Bildungsbericht 2018
- Formale Aufhebung der Außenstelle Werner-von-Siemens-Schule bei der Daimler AG
- Förderung von investiven Maßnahmen zur Errichtung von Ersatzbauten und Sanierungen von Kinderbetreuungseinrichtungen

Vorliegende Anträge und Anfragen

- Anpassung der Förderrichtlinien zum Neubau / Sanierung von Kindergärten, Antrag der SPD und Antrag der GRÜNE
- Anpassung der Förderrichtlinien zum Neubau / Sanierung von Kindergärten, Antrag der CDU
- Kita-Ausbau - bedarfsgerechte Kinderbetreuung sicherstellen, Antrag der GRÜNE und Kita-Ausbau - bedarfsgerechte Kinderbetreuung sicherstellen, Antrag der SPD
- Bedarfsplanung Kinderbetreuung, Antrag der CDU
- Zwischenergebnisse der Arbeitskreises „Zugang durch leichte Sprache (ZLS)“ vor- und zur Diskussion stellen!, Antrag der GRÜNE
- Kindertagesstätten-Angebot auf dem ehemaligen Theodor-Heuss-Schulgelände, Antrag der CDU
- Kinder- und Jugendbeteiligung Grünzug Nord-Ost, Antrag der GRÜNE
- Übernachtungen in Schulsportstätten/Schulräumen, Anfrage
- Unterbringung Kinderbetreuung MAFINEX, Anfrage
- Ganztageschule nach nordkoreanischem Vorbild, Anfrage
- Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- Anfragen
- Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. 2017, S.99), in Verbindung mit den §§ 6, 7, 8, 10, 18 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG) in der Fassung vom 02. März 2010 (GBl. 2010, S. 333), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (Gbl. S. 1184) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt

##### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr
- § 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr
- § 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr

##### Teil B: Berufsfeuerwehr

- § 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke

##### Teil C: Freiwillige Feuerwehr

#### 1. Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwilligen Feuerwehr

- § 5 Feuerwehrausschuss
- § 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses
- § 7 Stadtbrandmeister\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in
- § 7a Ausbildungsbeauftragte\*r der Freiwilligen Feuerwehr
- § 8 Schriftführer\*in
- § 9 Beauftragte\*r für die Öffentlichkeitsarbeit
- § 10 Arbeitskreis der Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

#### 2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr

- § 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr
- § 12 Ehrenmitglieder
- § 13 Ausscheiden aus dem Dienst der Freiwilligen Feuerwehr
- § 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 15 Dienstgrade und Beförderungen
- § 16 Entschädigungen
- § 17 Versicherung und Rechtsschutz
- § 18 Wahlverfahren

#### 3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- § 19 Grundsatz
- § 20 Personalstärke der Einsatzabteilungen
- § 21 Abteilungskommandant\*in und dessen Stellvertreter\*in
- § 22 Abteilungsausschuss
- § 23 Abteilungsversammlung
- § 24 Abteilungsschriftführer\*in / Beauftragte\*r für die Öffentlichkeit in einer Einsatzabteilung
- § 25 Gerätewart\*in
- § 26 Ausbildungsbeauftragte\*r der Einsatzabteilung
- § 27 Sicherheitsbeauftragte\*r
- § 28 Kameradschaftskassen der Abteilungen
- § 29 Kassenwart\*in
- § 30 Kassenprüfer\*in

#### 4. Abschnitt: Altersmannschaft

- § 31 Altersgruppen

#### 5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr

- § 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrordnung
- § 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr
- § 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr
- § 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr
- § 36 Stadtjugendfeuerwehrwart\*in
- § 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in, Jugendgruppenleiter\*in und Helfer\*innen bei der Jugendarbeit
- § 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter\*innen
- § 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit

#### Teil D: Schlussbestimmungen

- § 40 Inkrafttreten der Satzung

#### Teil A: Allgemeine Bestimmungen

##### § 1 Gliederung der Gemeindefeuerwehr

(1) Die Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim besteht aus der Einsatzabteilung „Berufsfeuerwehr Mannheim“ und der „Freiwilligen Feuerwehr Mannheim“.

- Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim besteht aus
  - den Einsatzabteilungen: Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt,
  - der Jugendfeuerwehr Mannheim,
  - den Altersgruppen bei den Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

##### § 2 Aufgaben der Gemeindefeuerwehr

- Der Gemeindefeuerwehr obliegen die Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG. Die Freiwillige Feuerwehr widmet sich auch der Jugendarbeit.
- Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 2 FwG erstellt die Stadt Mannheim unter Beteiligung der Gemeindefeuerwehr eine Brandschutzbedarfsplan, der regelmäßig, spätestens jedoch nach 10 Jahren, fortzuschreiben ist.

##### § 3 Leitung der Gemeindefeuerwehr

Der\*Die Leiter\*in der Berufsfeuerwehr ist der\*die hauptberufliche Feuerwehrkommandant\*in der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Der\*Die stellvertretende Leiter\*in der Berufsfeuerwehr ist der\*die hauptberufliche stellvertretende Feuerwehrkommandant\*in der Gemeindefeuerwehr Mannheim.

#### Teil B: Berufsfeuerwehr

##### § 4 Rechtsverhältnisse und Personalstärke

Für die Beschäftigten der Berufsfeuerwehr und des Amtes Feuerwehr und Katastrophenschutz gelten die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften. Die personelle Stärke der Berufsfeuerwehr Mannheim setzt der Gemeinderat unter Berücksichtigung der in § 3 FwG aufgestellten Grundsätze anhand des Brandschutzbedarfsplans fest.

#### Teil C: Freiwillige Feuerwehr

##### § 1 Abschnitt: Gremien und Ämter der Freiwillige Feuerwehr

##### § 5 Feuerwehrausschuss

- Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in als Vorsitzende\*n, dem\*der Stadtbrandmeister\*in, dem\*der Stadtjugendfeuerwehrwart\*in, einem\*einer nicht stimmberechtigten Schriftführer\*in und den auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Vertreter\*innen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Der Feuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen. In der Regel sollen der\*die stellvertretende Feuerwehrkommandant\*in und die Abteilungskommandanten\*innen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Feuerwehrausschusses teilnehmen.

- Die Amtsperiode beginnt am 1. Dezember und endet am 30. November des fünften darauf folgenden Jahres. Das Jahr, in welchem die Amtsperiode des bisherigen Feuerwehrausschusses endet und die Amtsperiode des neuen Feuerwehrausschusses beginnt, gilt als Wahljahr.

- Die Zahl der zu wählenden Vertreter\*innen der Abteilungen richtet sich nach der Personalstärke der Abteilungen am 1. Januar des Wahljahres. Es entsenden Abteilungen mit weniger als

30 aktiven Angehörigen einen\*eine Vertreter\*in  
ab 30 aktiven Angehörigen zwei Vertreter\*innen  
ab 60 aktiven Angehörigen drei Vertreter\*innen.

Wählbar und wahlberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen Freiwilligen Feuerwehr Mannheim.

##### § 6 Geschäftsordnung des Feuerwehrausschusses

- Der\*Die Vorsitzende beruft die Sitzungen im Bedarfsfall, jedoch mindestens einmal in jedem Halbjahr ein. Er\*Sie ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mit-

glieder, der\*die Stadtbrandmeister\*in oder der\*die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in es verlangen. Die Einladung mit Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich.

- Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Sitzung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.

- Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag auch nur eines\*einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. Über die Sitzungen des Ausschusses sind Niederschriften zu fertigen.

- Der Feuerwehrausschuss kann einen Beschluss auch im schriftlichen Verfahren fassen, wenn kein stimmberechtigtes Ausschussmitglied dem widerspricht. Für die Stimmabgabe ist eine Mindestfrist von zehn Tagen zu setzen. Geht bis zu diesem Zeitpunkt keine Antwort ein, gilt dies als Zustimmung. Über das Ergebnis sind die Ausschussmitglieder zu informieren.

##### § 7 Stadtbrandmeister\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in

- Der\*Die Stadtbrandmeister\*in repräsentiert im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr die Freiwillige Feuerwehr Mannheim gegenüber anderen Stellen der Stadt Mannheim, anderen Feuerwehren sowie gegenüber der Öffentlichkeit. Details können durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr in einer Dienstanweisung geregelt werden. Er\*Sie vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, der Abteilungskommandant\*innen und der einzelnen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Leitung der Gemeindefeuerwehr. In Absprache mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr koordiniert er\*sie die Arbeit zwischen den Abteilungen und berät die Leitung der Gemeindefeuerwehr und die Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Im Einvernehmen mit der Leitung der Gemeindefeuerwehr kann er\*sie weitere Aufgaben im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Freiwilligen Feuerwehr übernehmen, soweit diese durch Gesetz und Satzung nicht anderen Funktionen verbindlich zugewiesen sind. Er\*Sie ist von der Leitung der Gemeindefeuerwehr und den Leitungen der Abteilungen über die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim zu informieren und von diesen hierzu zu hören. Er\*Sie hat das Recht, Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim sowie der einzelnen Abteilungen zu besuchen und zu beobachten.

- Nach Vorschlägen der Abteilungskommandant\*innen wählt der Feuerwehrausschuss auf die Dauer von fünf Jahren den\*die Stadtbrandmeister\*in und einen\*eine Stellvertreter\*in. Wählbar sind alle Angehörigen der Einsatzabteilungen Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, die den Lehrgang „Zugführer“ absolviert haben und seit mindestens fünf Jahren der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim angehören. Soweit der\*die Stadtbrandmeister\*in nicht gleichzeitig ein anderes Amt in seiner Einsatzabteilung innehat, ist er\*sie von den dienstlichen Verpflichtungen in seiner\*ihrer Einsatzabteilung freigestellt.

##### § 7a Ausbildungsbeauftragte\*r der Freiwilligen Feuerwehr

- Der\*Die Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr wird von dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernannt und aberufen.

- Zur Übernahme der Aufgabe muss der\*die Ausbildungsbeauftragte den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben. Ein Ausbilderlehrgang für die Truppmannausbildung und für den Lehrgang „Truppführer“ oder ein anderer Ausbilderlehrgang ist anzustreben.

- Der\*Die Ausbildungsbeauftragte der Freiwilligen Feuerwehr hat jeweils im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr
  - anhand der Lernzielkataloge der Landesfeuerwehrschule die einzelnen Lehrinhalte und Vorgehensweisen in Zusammenarbeit mit den Leitungen Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu konkretisieren,
  - den jährlichen Lehrgangsbedarf zu ermitteln,
  - die zeitliche Abfolge der Lehrgänge und die Lehrgangsleitung zu koordinieren,
  - Lehrgangsteilnahme mit den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr zu koordinieren,
  - die Fortbildung der Ausbildungskräfte zu fördern,
  - die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen und Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr neue Vorgehensweisen und Entwicklungen in der Ausbildung zu informieren.

- Die Ausbildungsbeauftragten der Einsatzabteilungen sollen sich regelmäßig unter dem Vorsitz des\*der Ausbildungsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr zu einem Erfahrungsaustausch treffen.

##### § 8 Schriftführer\*in

Der\*Die Schriftführer\*in, der\*die bei den Sitzungen des Feuerwehrausschusses und des Arbeitskreises der Abteilungsleitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Protokoll führt und die Niederschriften fertigt, wird mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses von dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in ernannt und aberufen. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

##### § 9 Beauftragte\*r für die Öffentlichkeitsarbeit

Der\*Die Feuerwehrkommandant\*in kann eine\*einen Beauftragte\*n für die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr nach Anhörung des Feuerwehrausschusses ernennen und aberufen. Er\*Sie hat die Öffentlichkeitsarbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu betreiben. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen. Die Einzelheiten seiner\*ihrer Tätigkeit kann der\*die Feuerwehrkommandant\*in durch eine Dienstanweisung regeln.

##### § 10 Arbeitskreis der Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

- Unter dem Vorsitz des\*der Feuerwehrkommandanten\*in finden regelmäßige Dienstbesprechungen der Abteilungskommandant\*innen statt, an denen der\*die Stadtbrandmeister\*in, der\*die Sachbearbeiter\*in für Angelegenheiten der Freiwillige Feuerwehr, der\*die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in und der\*die Schriftführer\*in teilnehmen. Den jeweiligen Stellvertreter\*innen ist die Teilnahme an den Sitzungen freigestellt. Der Arbeitskreis kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen. Auf Verlangen des\*der Stadtbrandmeisters\*in oder des\*der Stadtjugendfeuerwarts\*in ist der Arbeitskreis von dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in einzuberufen.

- Zur gegenseitigen Information sowie um Themen und Diskussionspunkte vorzubereiten, können sich die Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr auch ohne die Leitung der Gemeindefeuerwehr und den\*die Sachbearbeiter\*in für Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr treffen.

#### 2. Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für die Freiwillige Feuerwehr

##### § 11 Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Aufnahme in den aktiven Dienst der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt gemäß § 11 FwG. Darüber hinaus muss der\*die Bewerber\*in seinen\*ihren Wohnsitz im oder in der Umgebung des Stadtkreises Mannheim haben, so dass die Erfüllung von dienstlichen Aufgaben aufgrund der Erreichbarkeit und des Anmarschweges gewährleistet ist. Die gesetzlich geforderte gesundheitliche Tauglichkeit muss durch ein Zeugnis eines\*einer durch die Stadt Mannheim benannten Arbeitsmediziners\*in nachgewiesen werden. Die Kosten der Untersuchung trägt die Stadt Mannheim. Eine endgültige Aufnahme soll erst erfolgen, wenn der\*die Bewerber\*in über die Befähigung zur Übernahme von grundlegenden Tätigkeiten im Lösch- und Hilfeleistungseinsatz in der Funktion eines Truppmanns unter Anleitung verfügt.

- Darüber hinaus können Bewerber\*innen aus beruflichen, gesundheitlichen, familiären oder persönlichen Gründen in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen werden, um nur bestimmte einzelne Tätigkeiten wahrzunehmen. Die in § 11 Abs. 1 FwG geforderte gesundheitlichen Anforderungen für den Feuerwehrdienst sind im Hinblick auf die wahrzunehmenden Tätigkeiten zu beurteilen. Gleiches gilt hinsichtlich des Nachweises nach § 11 Abs. 1 Satz 4 dieser Satzung.

- Nachdem der\*die Bewerber\*in einen schriftlichen Antrag gestellt hat, der Abteilungsausschuss der Abteilung, in welche der\*die Bewerber\*in eintreten will, hierzu gehört wurde und die Nachweise zu den Aufnahmevoraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 dieser Satzung erbracht wurden, entscheidet der Feuerwehrausschuss in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme oder Nichtaufnahme und die Dauer der Probezeit nach § 11 Abs. 2 und 3 FwG. Um zeitnah den Dienst aufnehmen bzw. mit der Ausbildung beginnen zu können, kann die Leitung der Gemeindefeuerwehr den\*die Bewerber\*in vorbehaltlich des Beschlusses des Feuerwehrausschusses vorläufig aufnehmen.

- Als Aufnahmezeitpunkt gilt rückwirkend der nächste 1. oder 15. des Monats nachdem alle zur Aufnahme notwendigen Unterlagen, die der\*die Bewerber\*in vorzulegen oder zu deren Erstellung er\*sie mitzuwirken hat, bei der Leitung der Gemeindefeuerwehr eingegangen sind. Bei einer Übernahme aus der Jugendfeuerwehr gilt als Aufnahmezeitpunkt der 17. Geburtstag des\*der Bewerbers\*in entsprechend.

- Wird ein\*eine Bewerber\*in vorläufig oder mit einer Probezeit aufgenommen, ist er\*sie als Feuerwehranwärter\*in der Gemeindefeuerwehr angehörig.

- Über die Aufnahme von Fachberater\*innen in die Freiwillige Feuerwehr entscheidet der Feuerwehrausschuss. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 11 Abs. 3 FwG.

##### § 12 Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwesen der Gemeinde oder bei der Förderung des Brandschutzes besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Gemeindefeuerwehr ernennen. Ebenso können bewährte Abteilungskommandant\*innen zu Ehrenabteilungskommandant\*innen, Stadtbrandmeister\*innen zu Ehrenstadtbrandmeister\*innen der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim und Feuerwehrkommandant\*innen zu Ehrenkommandant\*innen der Feuerwehr Mannheim ernannt werden.

##### § 13 Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes

Eine Entlassung gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 und 4 FwG ist nur möglich, wenn die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben aufgrund erschwelter Erreichbarkeit und längerem Anmarschweges gefährdet ist. Im Übrigen richten sich Entlassung und Beendigung des Feuerwehrdienstes nach dem Feuerwehrgesetz.

##### § 14 Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Pflicht, die der Feuerwehr durch Gesetz, Rechtsverordnung und Satzung übertragenen Aufgaben nach Weisung des\*der Feuerwehrkommandanten\*in und der zuständigen Führungskräfte gewissenhaft zu erfüllen.

- Der\*Die Feuerwehrkommandant\*in kann die Dienstpflichten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch Dienst- und Arbeitsanweisungen näher konkretisieren.

##### § 15 Dienstgrade und Beförderungen

- Jedem aktiven Wehrangehörigen wird unter Berücksichtigung seines\*ihres dienstlichen Verhaltens und der Bewährung in seiner\*ihrer Dienstfunktion ein Dienstgrad zugewiesen, wenn die Voraussetzungen der folgenden Aufstellung gegeben sind:

Dienstgrad	Voraussetzungen
Feuerwehranwärter*in	nach Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr
Feuerwehrmann*frau	nach Beendigung der Probezeit
Oberfeuerwehrmann*frau	- mindestens 10 Jahre Feuerwehrmann*frau oder
	- mindestens 3 Jahre Feuerwehrmann*frau, eine abgeschlossene Truppmannausbildung und mindestens einen der nachfolgenden
	Lehrgänge: „ Atemschutzgeräteträger“, „Sprechfunke“, „Machineschichten“
	- mindestens 5 Jahre Oberfeuerwehrmann*frau oder
	- mindestens 2 Jahre Oberfeuerwehrmann*frau und den Lehrgang „Truppführer“
Hauptfeuerwehrmann*frau	Lehrgang „Gruppenführer“
	- Lehrgang „Gruppenführer“ und mindestens 4 Jahre Löschmeister*in oder - Lehrgang „Gruppenführer“ und mindestens 2 Jahre Löschmeister*in sowie mindestens einen Lehrgang zum*zur Ausbilder*in in einem Ausbildungsfach, den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ oder den Lehrgang „Gerätewart“
	Lehrgang „Gruppenführer“ und mindestens 3 Jahre Oberlöschmeister*in
	Lehrgang „Zugführer“ oder stellv. Abteilungskommandant*in
Brandmeister*in	- Abteilungskommandant*in oder
Oberbrandmeister*in	- mindestens 6 Jahre stellv. Abteilungskommandant*in mit dem Lehrgang „Zugführer“ oder
	- mindestens 6 Jahre Dienst im Rang eines*einer Brandmeisters*in als verdiente*r Zugführer*in
Hauptbrandmeister*in	- stellv. Stadtbrandmeister*in oder
	- mindestens 6 Jahre Abteilungskommandant*in
Leitende*r Hauptbrandmeister*in	Stadtbrandmeister*in

Die Funktionsabzeichen des\*der Stadtbrandmeisters\*in und des\*der stellvertretenden Stadtbrandmeisters\*in entsprechen denen eines\*einer Abteilungskommandant\*in und dessen\*deren Stellvertreter\*in.

- Bei der Beförderung darf kein Dienstgrad übersprungen werden. Es ist mindestens ein Jahr Wartezeit im jeweiligen Dienstgrad einzuhalten. Dies gilt nicht bei der Ernennung zum\*zur Stadtbrandmeister\*in oder dessen\*deren Stellvertreter\*in.

- Bei besonderer Eignung oder Verdiensten können im Einzelfall auf Antrag eines\*einer Abteilungskommandanten\*in oder des\*der Feuerwehrkommandanten\*in nach 10 Jahren im darunter stehenden Dienstgrad verdiente Truppführer\*innen zum\*zur Löschmeister\*in, verdiente Gruppenführer\*innen zum\*zur Brandmeister\*in und verdiente Zugführer\*innen zum\*zur Hauptbrandmeister\*in mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses befördert werden. Auf gleiche Weise können die in der Tabelle des 1. Absatzes genannten Mindestzeiten verkürzt werden.

- Den Vorschlag zum Dienstgradaufstieg hat der\*die zuständige Abteilungskommandant\*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses bei der Leitung der Gemeindefeuerwehr schriftlich einzureichen. Diese entscheidet über die Beförderungen nach pflichtgemäßem Ermessen und bestellt den\*die Vorgeschlagenen\*Vorgeschlagene zum entsprechenden Dienstgrad. Die Beförderung eines\*einer Abteilungskommandanten\*in erfolgt entsprechend auf Vorschlag des\*der Stadtbrandmeister\*in oder nur auf Initiative der Leitung der Gemeindefeuerwehr.

##### § 16 Entschädigungen

- Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstaufsal. Bei Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen darf ein Höchstbetrag von 300,00 Euro je Tag nur nach Zustimmung durch die Leitung der Gemeindefeuerwehr überschritten werden. Personen, die keinen Verdienst haben, aber den Haushalt führen, erhalten für Einsätze, Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen unabhängig von dem Zeitpunkt der Teilnahme eine Entschädigung in Höhe von 10,00 Euro je Stunde.

- Die sonstigen Auslagen der Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr werden durch eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 105,00 Euro jährlich abgegolten. Maßgebend ist die Zugehörigkeit zum 1. Juli des Jahres.

- Für den Feuerwehrdienst, der über das übliche Maß hinausgeht, ist folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung jährlich vorgesehen:

Stadtbrandmeister*in	500,00 Euro
Stellv. Stadtbrandmeister*in	350,00 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	350,00 Euro
Stellv. Stadtjugendfeuerwehrwarte*innen	230,00 Euro
Kleiderwart*in der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro
Kassenwart*in der Jugendfeuerwehr	80,00 Euro
Schriftführer*in der Jugendfeuerwehr	150,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Jugendfeuer	80,00 Euro
Ausbildungsbeauftragte*r der Freiwilligen Feuerwehr	150,00 Euro
Schriftführer*in	150,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit	150,00 Euro
Obmann*Obfrau der Altersgruppen	150,00 Euro
Abteilungskommandant*in	400,00 Euro
Stellv. Abteilungskommandant*in	350,00 Euro
Abteilungsschriftführer*in	170,00 Euro
Sachbearbeiter*in Brandsicherheitswachen	170,00 Euro
Gerätewart*in	250,00 Euro
Stellv. Gerätewart*in	150,00 Euro
Kassenwart*in	80,00 Euro
Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in	200,00 Euro
Stellv. Abteilungsjugendfeuerwehrwart*in	140,00 Euro
Beauftragte*r für die Öffentlichkeitsarbeit der Einsatzabteilung	80,00 Euro
Ausbildungsbeauftragte*r einer Einsatzabteilung	80,00 Euro

Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung erfolgt anteilig mit Beginn des Monats, in welchem die Tätigkeit begonnen wird. Sie endet mit Ablauf des Monats, in welchem die Tätigkeit eingestellt wird.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

(4) Für die besonderen Belastungen durch den Bereitschaftsdienst wird eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit einer Gruppe (8 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 1,60 Euro je Stunde und Person. Wird die Rufbereitschaft in der taktischen Einheit eines Zuges (16 Funktionen) wahrgenommen, beträgt die Aufwandsentschädigung 0,80 Euro je Stunde und Person.

(5) Als Aufwandsentschädigung für Brandsicherheitswachen erhalten die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr einen Betrag von 10,00 Euro je Stunde.

(6) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, die als Ausbilder\*innen bei Lehrgängen eingesetzt werden, erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit von 10,00 Euro pro Stunde, Hilfsausbilder\*innen (Ausbilder\*innen ohne Ausbilderlehrgang) erhalten 6,00 Euro pro Stunde.

(7) Für genehmigte Dienstreisen wird den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr eine Reisekostenvergütung nach den für Beamt\*innen geltenden Bestimmungen gewährt.

### § 17 Versicherung und Rechtsschutz

(1) Für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:

- 60.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Euro Invaliditätsleistungen mit Mehrleistung ab 90 %,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistungen,
- 15,00 Euro Tagegeld ab dem 1. Tag.

Im Übrigen gelten hierzu die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr gewährt die Stadt Mannheim neben der gesetzlichen Unfallversicherung einen zusätzlichen Unfallversicherungsschutz, der mindestens folgende Leistungen erbringt:

- 20.000,00 Euro im Todesfall,
- 120.000,00 Euro Invaliditätsleistungen mit Mehrleistung ab 90 %,
- 10.000,00 Euro Übergangsleistungen.

Im Übrigen gelten hierzu die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen und Besonderen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.

(3) Kommt es im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit eines Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr zu einem gerichtlichen Verfahren, wird ihm Rechtsschutz entsprechend den jeweiligen Richtlinien und Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums sowie den entsprechenden Verfügungen der Landesministerien gewährt.

### § 18 Wahlverfahren

(1) Ein von der Abteilungsversammlung bzw. dem Feuerwehrausschuss bestimmter Wahlvorstand führt die Wahlen durch. Dieser besteht aus dem\*der Vorsitzenden und zwei Beisitzer\*innen, die jeweils nicht zur Wahl stehen dürfen. Ist eine geheime Wahl nicht vorgeschrieben, so ist auf Verlangen nur eines\*einer anwesenden Wahlberechtigten geheim zu wählen. Die Aufstellung der zur Wahl stehenden Kandidat\*innen erfolgt durch bei dem\*der Vorsitzenden der Abteilungsversammlung bzw. des Feuerwehrausschusses zuvor schriftlich eingereichte Vorschläge oder durch mündliche Vorschläge auf der Abteilungsversammlung bzw. im Feuerwehrausschuss durch die Wahl- bzw. Vorschlagsberechtigten, jeweils mit Zustimmung des\*der Vorgeschlagenen. Kann ein Wahlergebnis nach Ausschöpfung der jeweiligen Wahlverfahrensvorschriften in den folgenden Absätzen wegen Stimmgleichheit von Kandidat\*innen nicht eindeutig bestimmt werden, so findet zwischen diesen eine Stichwahl statt; bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Die Wahl des\*der Abteilungskommandanten\*in ist auf der Abteilungsversammlung geheim durchzuführen. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden des\*der Abteilungskommandanten\*in kann auf vorherigen Beschluss der Abteilungsversammlung die Amtszeit für den\*die Nachfolger\*in auf die restliche Zeit der fünfjährigen Amtszeit eines\*einer Abteilungskommandanten\*in verkürzt werden. Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten erhält. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen von keinem\*keiner der Kandidat\*innen erreicht, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die binnen einer Woche nach der Wahl der Leitung der Gemeindefeuerwehr zuzuleiten ist. Diese beantragt sodann die erforderliche Zustimmung gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 FwG.

(3) Die Vorschriften zur Wahl des\*der Abteilungskommandanten\*in gelten für die Wahl des\*der stellvertretenden Abteilungskommandanten\*in entsprechend.

(4) Als Kassenwart\*in und als Kassenprüfer\*in sind durch die Abteilungsversammlung diejenigen Kandidat\*innen gewählt, die jeweils bei nur einem Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

(5) Bei der Wahl des Abteilungsausschusses hat jede\*r Wähler\*in auf der Abteilungsversammlung so viele Stimmen, wie wählbare Sitze zu vergeben sind. Eine Stimmenhäufung ist nicht möglich. Gewählt sind so viele Bewerber\*innen, wie Sitze zu vergeben sind, in der Reihenfolge der meist erhaltenen Stimmen.

(6) Die aktiven Angehörigen einer Abteilung wählen auf einer Abteilungsversammlung aus ihrer Mitte als Mitglieder des Feuerwehrausschusses so viele Vertreter\*innen ihrer Abteilung, wie der Abteilung gemäß § 5 dieser Satzung Sitze im Feuerwehrausschuss zustehen. Die Wahl erfolgt entsprechend § 18 Abs. 1 und 5 dieser Satzung. Die Leitung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr hat dafür Sorge zu tragen, dass die Wahl rechtzeitig vor Ablauf der Amtsperiode des vorherigen Feuerwehrausschusses im Wahljahr nach § 5 Abs.2 dieser Satzung erfolgt.

(7) Für den Feuerwehrausschuss und die Abteilungsausschüsse können die Abteilungen gemäß § 18 Abs. 1, 5 und 6 dieser Satzung für ihre Vertreter\*innen in diesen Ausschüssen jederzeit Stellvertreter\*innen sowie Kandidat\*innen, die im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitgliedes auf den frei werdenden Platz als vollberechtigte Ausschussmitglieder nachrücken (Nachrücker\*innen), wählen. Im Vertretungsfall gelten die gewählten Stellvertreter\*innen als vollberechtigte Ausschussmitglieder.

(8) Die Wahl des\*der Stadtbrandmeisters\*in und seines\*seiner Stellvertreter\*in erfolgt gemäß § 7 dieser Satzung durch den Feuerwehrausschuss, von dessen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen. Im Übrigen gelten die Vorschriften für die Wahl des\*der Abteilungskommandanten\*in entsprechend.

(9) Ist die vorbestimmte Amtsdauer abgelaufen, führen die Amtsinhaber\*innen ihr Amt bis zu einer Neuwahl kommissarisch weiter.

### 3. Abschnitt: Aufbau der Einsatzabteilungen § 19 Grundsatz

Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr sind mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr wie in diesem Abschnitt beschrieben aufgebaut. Diese Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nehmen selbstständig die ihnen im Rahmen des Feuerwegesetzes zukommenden verwaltungsmäßigen Aufgaben wahr.

### § 20 Personalstärke der Einsatzabteilungen

(1) Eine Einsatzabteilung soll mindestens die Anzahl an Angehörigen haben, um die ihr zugeleiteten Geräte, insbesondere Fahrzeuge und die damit verbundenen Aufgaben, bedienen zu können, zusätzlich einer Reserve von 100 %. Eine bestehende Einsatzabteilung, die diese Mindeststärke unterschreitet, kann jedoch deswegen nicht aufgelöst werden, solange sie die Mannschaftsstärke für eine kleinere taktische Einheit erfüllt und damit im Alarmfall sinnvoll eingesetzt werden kann.

(2) Die Mannschaftsstärke soll eine Reserve nach Abs. 1 von 200 % nicht übersteigen. Dies gilt jedoch insbesondere nicht, wenn Bewerber\*innen zur Aufnahme aus der Jugendabteilung der Einsatzabteilung in den aktiven Dienst übernommen werden sollen.

### § 21 Leitung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Der\*Die Abteilungskommandant\*in leitet seine\*ihre Einsatzabteilung nach Weisung des\*der Feuerwehrkommandanten\*in. Er\*Sie ist für die Einsatzbereitschaft seiner Einsatzabteilung verantwortlich. Bei Einsätzen hat der\*die Abteilungskommandant\*in grundsätzlich die Funktion eines\*einer Zugführers\*in. Nach Anhörung des Abteilungsausschusses kann er\*sie bestimmte abgrenzbare Aufgaben (z. B. Sachbearbeitung Sicherheitswachen, Kleiderwartung) auf entsprechend befähigte Angehörige der Abteilung delegieren.

(2) Im Wesentlichen hat er\*sie folgende Aufgaben:

- Überwachung der Ausbildung und der Übungen - Überwachung der Tätigkeit des\*der Gerätewartes\*in und des\*der Kassenwartes\*in und anderer mit besonderen Aufgaben betraute Abtei-

lungsangehörige.

- Berichterstattung über die Tätigkeit der Abteilung und über besondere Vorkommnisse an die Leitung der Gemeindefeuerwehr
- Benennung der Unterführer\*innen und Bestellung dieser im Einvernehmen mit dem\*der Feuerwehrrkommandanten\*in
- Benennung von Lehrgangsteilnehmenden
- Überwachung der Pflege des Feuerwehrhauses und der Geräte sowie die Meldung von Mängeln - Überwachung der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften.

Näheres kann durch eine Dienstanweisung geregelt werden.

(3) Der\*Die Abteilungskommandant\*in wird auf die Dauer von fünf Jahren von den aktiven Abteilungsangehörigen auf einer Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahl hat ein Jahr vor Ablauf der Amtsperiode zu erfolgen. Es sind nur Kandidat\*innen wählbar, die der Einsatzabteilung aktiv angehören und den Lehrgang „Zugführer“ oder den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben.

(4) Kandidat\*innen die den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben, müssen sich verpflichten, im Falle ihrer Wahl innerhalb von einneinhalb Jahren den Lehrgang „Zugführer“ zu absolvieren. Bis zum Bestehen der Prüfung leitet dieser\*diese die Einsatzabteilung kommissarisch. Nach bestandener Prüfung erfolgt die Ernennung zum\*zur ordentlichen Abteilungskommandanten\*in. Wurde die Ausbildung in dieser Zeit nicht erfolgreich abgeschlossen, erfolgt eine Neuwahl.

(5) Scheidet ein\*eine Abteilungskommandant\*in vorzeitig aus dem Amt, ist umgehend eine Neuwahl durchzuführen.

(6) In jeder Einsatzabteilung wird ein\*eine stellvertretende\*r Abteilungskommandant\*in gewählt. Bei der Wahl muss der\*die Kandidat\*in mindestens den Lehrgang „Truppführer“ absolviert haben. Zur Amtswahrnehmung muss der\*die Gewählte den Lehrgang „Gruppenführer“ absolviert haben. Die Absolvierung des Lehrgangs „Zugführer“ ist anzustreben. Die für den\*die Abteilungskommandanten\*in festgelegten Vorschriften dieser Satzung gelten entsprechend.

### § 22 Abteilungsausschuss

(1) In jeder Einsatzabteilung ist ein Abteilungsausschuss zu bilden, der aus dem\*der Abteilungskommandanten\*in als Vorsitzende\*n, einem\*einer nicht stimmberechtigten Schriftführer\*in und Mitgliedern, deren Zahl sich nach der Personalstärke der Abteilung entsprechend dem folgenden Schlüssel richtet, besteht:

bis 50 aktive Angehörige	5 Mitglieder
je 10 weitere angefangene aktive Angehörige	1 Mitglied

(2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahre auf der Abteilungsversammlung gewählt. Wird der\*die Schriftführer\*in gewählt, erhält er\*sie Stimmrecht. Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen weitere nicht stimmberechtigte Personen hinzuziehen.

(3) Der Abteilungsausschuss berät alle laufenden Angelegenheiten der Abteilung.

### § 23 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung ist die Versammlung der Angehörigen einer Einsatzabteilung, die über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung zu beraten und zu beschließen hat, für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind.

(2) Die Abteilungsversammlung wird von dem\*der Abteilungskommandanten\*in als Vorsitzende\*n der Versammlung bei Bedarf einberufen. Er\*Sie ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung sind den Angehörigen der Abteilung mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.

(3) Stimmberechtigt sind alle Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist nach Ablauf einer Woche eine zweite Versammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Beschlüsse der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag auch nur eines\*einer Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen.

(4) Die Versammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des\*der Abteilungskommandanten\*in, der Bericht des\*der Kassenwartes\*in mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer\*innen für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse.

(5) Zur Jahreshauptversammlung und bei der Durchführung von Wahlen haben der\*die Feuerwehrrkommandant\*in und der\*die Stadtbrandmeister\*in ein Recht auf Anwesenheit. Sie sind hierzu einzuladend.

### § 24 Abteilungsschriftführer\*in / Beauftragte\*r für Öffentlichkeitsarbeit in der Abteilung

(1) Der\*Die Abteilungsschriftführer\*in wird von dem\*der Abteilungskommandanten\*in der Abteilungsversammlung vorgeschlagen und nach Zustimmung der Abteilungsversammlung von dem\*der Abteilungskommandanten\*in auf die Dauer von fünf Jahren zum\*zur Abteilungsschriftführer\*in bestellt. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Er\*Sie hat über die Sitzungen des Abteilungsausschusses und der Abteilungsversammlung Niederschriften zu fertigen und in der Regel die schriftlichen Arbeiten der Abteilung zu erledigen.

(2) Für die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit der Abteilung kann der\*die Abteilungskommandant\*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren eine\*einen Beauftragte\*n für Öffentlichkeitsarbeit bestellen. Andernfalls übernimmt der\*die Abteilungsschriftführer\*in die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit seiner\*ihrer Abteilung. Für die Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und den Medien gelten die besonderen städtischen Regelungen.

### § 25 Gerätewart\*in

(1) Der\*Die Gerätewart\*in einer Einsatzabteilung wird von dem\*der Abteilungskommandanten\*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend. Ebenso kann ein\*eine stellvertretende\*r Gerätewart\*in ernannt werden.

(2) Der\*Die Gerätewart\*in muss für diese Aufgabe geeignet sein und den Lehrgang „Maschinenisten“ absolviert haben. Weiterhin soll er\*sie den Lehrgang „Gerätewart“ absolviert haben oder diesen Lehrgang alsbald absolvieren sowie im Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse sein, die zum Führen der ihm anvertrauten Fahrzeuge erforderlich ist. Er\*Sie versieht seine\*ihre Aufgaben im Einvernehmen mit der hierfür zuständigen Stelle bei der Berufsfeuerwehr.

### § 26 Ausbildungsbeauftragte\*r der Einsatzabteilung

(1) Der\*Die Ausbildungsbeauftragte einer Einsatzabteilung wird von dem\*der Abteilungskommandanten\*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(2) Zur Übernahme der Aufgabe muss der\*die Ausbildungsbeauftragte den Lehrgang „Truppführer“ absolviert haben. Die Absolvierung des Lehrgangs „Gruppenführer“ und des Ausbilderlehrgangs für die Truppmannausbildung und für den Lehrgang „Truppführer“ oder ein anderer Ausbilderlehrgang ist anzustreben.

(3) Der\*Die Ausbildungsbeauftragte hat die Leitung seiner\*ihrer Einsatzabteilung in Fragen der Ausbildung zu unterstützen und zu beraten sowie mit dem\*der Ausbildungsbeauftragten der Freiwilligen Feuerwehr Kontakt zu halten.

### § 27 Sicherheitsbeauftragte\*r

In jeder Einsatzabteilung wird mindestens eine\*ein Sicherheitsbeauftragte\*r auf Vorschlag des\*der Abteilungskommandanten\*in nach Anhörung des Abteilungsausschusses von der Leitung der Gemeindefeuerwehr bestellt. Die Bestellung von weiteren Sicherheitsbeauftragten erfolgt entsprechend den Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherer. Eine\*ein Sicherheitsbeauftragte\*r darf nicht gleichzeitig Abteilungskommandant\*in, stellvertretende\*r Abteilungskommandant\*in oder Gerätewart\*in bzw. dessen\*deren Stellvertreter\*in sein. Er\*Sie hat die Leitung seiner\*ihrer Einsatzabteilung in Fragen der Unfallverhütung zu beraten und alle Angehörigen der Feuerwehr bei der Vermeidung von Unfällen, durch den Feuerwehrdienst bedingte Krankheiten und Gesundheitsgefahren zu unterstützen.

### § 28 Kameradschaftskassen der Einsatzabteilungen

(1) Die Einsatzabteilungen bilden ein Sondervermögen gemäß § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und zur Durchführung von Veranstaltungen als Kameradschaftskasse.

(2) Zu diesem Zweck wird für jede\*n Angehörige\*n einer Einsatzabteilung ein Betrag von 26,-- /Jahr, für Angehörige der Altersgruppen ein Betrag von 23,-- Euro/Jahr und für Mitglieder der Jugendabteilung ein Betrag von 30,00 Euro/Jahr von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Maßgebend für die Berechnung ist die Zugehörigkeit am 1. Juli des Jahres. Im Übrigen besteht das Sondervermögen aus:

1. sonstigen Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Der Abteilungsausschuss stellt einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Dabei sind die Beträge, die für die Angehörigen der an eine Einsatzabteilung angegliederte Jugendabteilung in die Abteilungskasse fließen, für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen dieser Jugendabteilung zu verwenden und auch die Belange der Altersgruppe angemessen zu berücksichtigen. Der Wirtschaftsplan ist zur Genehmigung dem\*der Oberbürgermeister\*in vorzulegen.

(4) Ausgaben können für gegen- oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit keine Zweckbindung vorliegt. Über- oder außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des\*der Oberbürgermeisters\*in. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan hierzu ermächtigt. Über die Verwendung der Mittel beschließt der Abteilungsausschuss. Der\*Die Abteilungskommandant\*in vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplanes den\*die Oberbürgermeister\*in. Der Rechnungsabschluss ist dem\*der Oberbürgermeister\*in vorzulegen.

(5) Die Kameradschaftskasse wird von einem\*einer Kassenwart\*in verwaltet. Er\*Sie hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß zu verbuchen und zu belegen. Von dem\*der Kassenwart\*in ist ein Kassenbuch zu führen; es muss richtig, vollständig, zeitgerecht geordnet und nachprüfbar sein. Gegenstände des Sondervermögens sind ab einem Wert von 410,00 Euro in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen. Der\*Die Kassenwart\*in hat Auskunft über Bestand, Änderung der Rücklagen und Geldanlagen des Sondervermögens zu geben.

### § 29 Kassenwart\*in

Der\*Die Kassenwart\*in wird von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er\*Sie verwaltet die Kasse der Einsatzabteilung gemäß § 28 dieser Satzung. Auf Verlangen hat er\*sie alle für eine Kassenprüfung notwendigen Unterlagen den Kassenprüfern\*innen und der Leitung seiner\*ihrer Einsatzabteilung vorzulegen und zu erläutern. Auf der Jahreshauptversammlung hat er\*sie den Kassenbericht und Rechnungsabschluss für das abgelaufene Jahr vorzulegen und zu erläutern.

### § 30 Kassenprüfer\*innen

(1) Die Abteilungsversammlung wählt zur Revision der Abteilungskasse für das laufende Haushaltsjahr zwei Kassenprüfer\*innen. Diese dürfen nicht gleichzeitig Abteilungskommandant\*in, dessen\*deren Stellvertreter\*in, Kassenwart\*in oder Mitglied des Abteilungsausschusses sein.

(2) Die Kassenprüfer\*innen haben die Abteilungskasse zu prüfen. Die Prüfung findet durch Revision der Bücher und Belege statt. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen und Belege erstrecken. Bezüglich eines Haushaltsjahres muss mindestens eine Revision zur Vorbereitung der Jahreshauptversammlung stattfinden. Über ihre Tätigkeit haben die Kassenprüfer\*innen zur Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht vorzulegen und zu erläutern.

### 4. Abschnitt: Altersgruppen § 31 Altersgruppen

(1) Bei jeder Einsatzabteilung kann bei Bedarf eine Altersgruppe als Altersmannschaft gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 FwG gebildet werden.

(2) In eine Altersgruppen der jeweiligen Einsatzabteilungen werden unter Überlassung der Dienstkleidung – außer der Einsatzkleidung – die Angehörigen der Einsatzabteilungen aufgenommen, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dauernd dienstunfähig sind und eine entsprechende Erklärung abgegeben wird. Ebenso können in diese Gruppen aufgenommen werden:

- auf ihren Antrag Angehörige einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim, die mindestens 20 Jahre Dienst in einer Einsatzabteilung geleistet haben, jeweils mit Zustimmung des Abteilungsausschusses der Einsatzabteilung, der sie zugehörig sind.

- auf ihren Antrag auf Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Mannheim zur Mitgliedschaft in einer Altersgruppe bei einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Angehörige der Einsatzabteilung Berufsfeuerwehr, die in den Ruhestand versetzt wurden, jeweils mit Zustimmung des Feuerwehrausschusses.

Eine Altersgrenze für die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Altersgruppe wird nicht festgelegt. Ein Austritt kann jederzeit schriftlich erklärt werden.

(3) Die Pflichten der Angehörigen der Altersgruppen ergeben sich aus § 14 FwG. Sie sind jedoch von den Pflichten nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 FwG befreit. Soweit sie noch dienst- und einsatztauglich sind, können sie noch mit ihrem Einverständnis am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmen. Ebenso können sie mit ihrem Einverständnis von dem\*der Feuerwehrrkommandanten\*in mit besonderen Aufgaben betraut werden.

(4) Die Mitglieder aller Altersgruppen können aus ihrer Mitte einen\*eine Obmann\*frau und dessen\*deren Stellvertreter\*in auf die Dauer von fünf Jahren wählen. § 18 Abs. 1 und 2 dieser Satzung gelten entsprechend. Ebenso kann eine einzelne Altersgruppe einen\*eine Sprecher\*in für diese Gruppe wählen.

(5) Der\*Die Obmann\*frau der Altersgruppen repräsentiert die Altersgruppen der Freiwillige Feuerwehr Mannheim und kann Gemeinschaftsveranstaltungen für die Mitglieder der Altersgruppen, vor allem zur Kameradschaftspflege, organisieren. Für Auslagen seiner\*ihrer laufenden Arbeit wird dem\*der Obmann\*frau für jede\*jeden Angehörige\*n der Altersgruppe ein Betrag von 6 Euro/Jahr von der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Für die Sprecher\*innen einzelner Altersgruppen gilt dies in Bezug auf die Altersgruppe ihrer Einsatzabteilung entsprechend.

### 5. Abschnitt: Jugendfeuerwehr § 32 Jugendfeuerwehr Mannheim, Aufgaben der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrrordnung

(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist eine Jugendorganisation der Gemeindefeuerwehr Mannheim. Die Kinder und Jugendlichen (Mitglieder) der Jugendfeuerwehr Mannheim, deren Jugendfeuerwehrwarte\*innen, Helfer\*innen und Fachgebietsmitarbeiter\*innen bilden die Jugendfeuerwehr Mannheim.

(2) Die Jugendfeuerwehr Mannheim hat die Aufgabe, Jugendliche an die gemeinnützige, auf Nächstenhilfe ausgerichtete Tätigkeit der Feuerwehr heranzuführen. Dabei gestaltet sie ihre Arbeit auch im Hinblick auf das achte Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe).

(3) Nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses kann der\*die Feuerwehrrkommandant\*in zur inneren Organisation der Jugendfeuerwehr eine Jugendfeuerwehrrordnung und zur Durchführung der Jugendarbeit Richtlinien erlassen. In der Jugendfeuerwehrrordnung und den Richtlinien können die Aufgaben der Jugendfeuerwehr Mannheim näher konkretisiert und beschrieben werden.

(4) Die Jugendfeuerwehr Mannheim ist Mitglied des Stadtjugendring Mannheim e. V.

### § 33 Gliederung der Jugendfeuerwehr und Aufgaben der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Jugendfeuerwehr Mannheim gliedert sich in die Jugendabteilungen Feudenheim, Friedrichsfeld, Innenstadt, Neckarau, Nord, Rheinau, Seckenheim und Wallstadt. Die Jugendabteilungen sind an die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr angegliedert. Ebenso können Kindergruppen bei diesen Jugendabteilungen gebildet werden.

(2) Die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr haben die Arbeit der Jugendfeuerwehr zu unterstützen. Die Aufgabenwahrnehmung der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen sind so zu koordinieren, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung nicht beeinträchtigt wird. Die Zusammenarbeit der Einsatzabteilungen und der Jugendfeuerwehr mit ihren Gliederungen wird durch Dienstanweisung des\*der Feuerwehrrkommandanten\*in konkretisiert.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## § 34 Aufnahme und Beendigung der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr

(1) In die Jugendfeuerwehr können mit schriftlicher Zustimmung eines\* einer gesetzlichen Vertreters\* in Personen zwischen dem vollendeten 10. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr aufgenommen werden. Bei begründeten Ausnahmen kann bei der Aufnahme die Mindestaltersgrenze von zehn Jahren unterschritten werden. Eine Aufnahme in eine Kindergruppe kann ab dem 6. Lebensjahr erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(2) Der\*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in kann vorbehaltlich der endgültigen Entscheidung den\*die Bewerber\*in vorläufig aufnehmen. Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet dann regulär der\*die Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in nach Anhörung des\*der Abteilungsjugendprechers\*in im Einvernehmen mit dem Abteilungsausschuss der Abteilung, in deren Jugendgruppe die Aufnahme erfolgen soll. Eine Aufnahme kann vorerst auch für eine Probezeit von bis zu 6 Monaten erfolgen. In diesem Fall wird nach Ablauf der Probezeit über die endgültige Aufnahme entschieden. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrrordnung geregelt werden.

(3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim endet,

a) für die Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die danach im Rahmen ihres Dienstes bei der Feuerwehr Mannheim keine Jugendarbeit mehr leisten mit dem Übertritt in eine Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres,

b) mit dem Austritt,

c) mit der Entlassung, wenn wegen Wechsel des Wohnortes die sinnvolle Teilnahme an den Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim nicht mehr möglich ist oder nach einer Probezeit die endgültige Aufnahme nicht befürwortet wird,

d) mit der Beendigung der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim wegen Verletzung der Dienstpflichten.

(4) Über die Entlassung und die Beendigung entscheidet der\*die jeweilige Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in im Einvernehmen mit dem entsprechenden Abteilungsausschuss nach Anhörung des\*der Betroffenen und des\*der Abteilungsjugendprechers\*in. Bei der Anhörung des\*der Betroffenen und der Entscheidung im Abteilungsausschuss ist der\*die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Näheres hierzu kann in der Jugendfeuerwehrrordnung geregelt werden.

(5) Ein Übertritt in eine Einsatzabteilung ist ab dem 17. Lebensjahr möglich. Solange eine\*ein Mitgliedschaf\*er noch Funktionen als Mitglied der Jugendfeuerwehr wahrnimmt, bleibt eine parallele Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr bestehen.

(6) Austrittserklärungen und Erklärungen zum Übertritt in eine Einsatzabteilung bedürfen bei Minderjährigen der schriftlichen Zustimmung eines\* einer gesetzlichen Vertreters\*in.

## § 35 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

(1) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und an den Übungen der Jugendfeuerwehr regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, den dienstlichen Anweisungen des\*der Abteilungsjugendfeuerwehrwarts\*in und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Helfern\*innen sowie aller Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten. Im Übrigen gelten die in § 14 FwG festgelegten Dienstpflichten entsprechend.

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr können den Veranstaltungen und Übungen der Jugendfeuerwehr bei begründeter Verhinderung entschuldigt fernbleiben. Die Entschuldigung hat zeitnah zu erfolgen.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr haben insbesondere das Recht, bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden. Ebenso haben die Jugendfeuerwehrleute das Recht, in den einzelnen Jugendabteilungen und für die gesamte Jugendfeuerwehr Jugendsprecher\*innen und deren\*dessen Stellvertreter\*in zu wählen. Das Nähere hierzu ist in der Jugendfeuerwehrrordnung zu regeln.

(4) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien des Landes einheitlich einzukleiden.

(5) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens 15 Millionen Euro zu versichern, soweit eine Haftpflicht im Zusammenhang mit der Angehörigkeit zur Jugendfeuerwehr Mannheim bzw. der Jugendarbeit entsteht.

## § 36 Stadtjugendfeuerwehrwart\*in

(1) Der\*Die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in leitet die Jugendfeuerwehr Mannheim nach Weisung des\*der Feuerwehrkommandanten\*in. Er\*Sie repräsentiert im Einvernehmen mit dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in die Jugendfeuerwehr gegenüber Dritten. Er\*Sie vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr, der einzelnen Jugendabteilungen und der Angehörigen der Jugendfeuerwehr gegenüber dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in, dem\*der Stadtbrandmeister\*in und den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr. Weiterhin berät er\*sie den\*die Feuerwehrkommandanten\*in bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr. Er\*Sie ist von dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in, dem\*der Stadtbrandmeister\*in und den Leitungen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr bezüglich der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr zu hören. Er\*Sie hat bei allen Veranstaltungen und Übungen der einzelnen Jugendabteilungen ein Anwesenheitsrecht.

(2) Auf Vorschlag des Jugendfeuerwehrausschusses werden der\*die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen auf die Dauer von fünf Jahren von dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in nach Anhörung des Feuerwehrausschusses bestellt. Der\*Die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen bleiben auch nach ihrer Bestellung Angehörige ihrer bisherigen Abteilungen. § 18 Abs. 9 dieser Satzung gilt entsprechend.

(3) Der\*Die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in und seine\*ihre Stellvertreter\*innen müssen für diese Aufgabe fachlich qualifiziert sein. Die fachliche Qualifikation kann über den Nachweis der Teilnahme an Lehrgängen zur Jugendarbeit und Führungslehrgängen nachgewiesen werden. Näheres zum Nachweis der fachlichen Qualifikation und zur Amtsführung sowie Amtsantritt in Abhängigkeit vom Nachweis bestimmter fachlicher Qualifikationen kann in der Jugendfeuerwehrrordnung geregelt werden.

## § 37 Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in, Jugendgruppenleiter\*innen und Helfer\*innen bei der Jugendarbeit

(1) Der\*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in leitet seiner\*ihre Jugendabteilung nach Weisung des\*der Stadtjugendfeuerwehrwarts\*in. Er\*Sie vertritt die Belange der Jugendabteilung gegenüber der Leitung seiner\*ihrer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr, dem Abteilungsausschuss und dem\*der Stadtjugendfeuerwehrwart\*in.

(2) Der\*Die Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in und sein\*seine Stellvertreter\*in werden auf Vorschlag seines\*seiner Abteilungskommandanten\*in nach Anhörung des\*der Stadtjugendfeuerwehrwarts\*in und nach Zustimmung des jeweiligen Abteilungsausschusses von dem\*der Feuerwehrkommandanten\*in auf die Dauer von fünf Jahren bestellt.

(3) § 36 Abs. 2 Satz 2 bis 3 sowie Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

(4) Andere Mitglieder der Einsatzabteilung können mit ihrem Einverständnis als Jugendgruppenleiter\*in und Helfer\*in im Einvernehmen mit dem\*der Abteilungskommandanten\*in von dem\*der Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*in zur Jugendarbeit herangezogen werden. Die Erfüllung der Aufgaben der Einsatzabteilungen hat dabei Vorrang. § 36 Abs. 3 gilt entsprechend.

## § 38 Jugendfeuerwehrausschuss, Fachgebietsleiter\*innen

(1) Zum Informationsaustausch sowie zur Beratung und Regelung der Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr Mannheim finden unter dem Vorsitz des\*der Stadtjugendfeuerwehrwarts\*in regelmäßige Zusammenkünfte des Jugendfeuerwehrausschusses statt. Diesem Ausschuss gehören mit Stimmrecht der\*die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in, die Abteilungsjugendfeuerwehrwart\*innen und der\*die Jugendsprecher\*in der Jugendfeuerwehr Mannheim an. Ohne Stimmrecht gehören dem Ausschuss ferner die Fachgebietsleiter\*innen an. Außer im Vertretungsfall ist den jeweiligen Stellvertretern\*innen die Teilnahme an den Sitzungen ohne Stimmrecht freigestellt. Der Jugendfeuerwehrausschuss kann zu seinen Beratungen andere Personen hinzuziehen.

(2) Der\*Die Stadtjugendfeuerwehrwart\*in kann zur Erledigung näher zu bestimmenden Aufgaben und zur Betreuung näher zu bestimmenden Themen Fachgebietsleiter\*innen (z. B. Kassen-

wart\*in, Kleiderwart\*in) nach Anhörung des Jugendfeuerwehrausschusses ernennen und entlassen.

(3) Eine Versammlung des Jugendfeuerwehrausschusses findet einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt, wobei der Jahresbericht des\*der Stadtjugendfeuerwehrwarts\*in, der Bericht des\*der Kassenwarts\*in mit dem Jahresabschluss der Abteilungskasse und der Bericht der Kassenprüfer\*innen für das abgelaufene Jahr vorzulegen sind. Die Versammlung beschließt hierauf über den Rechnungsabschluss der Abteilungskasse. § 23 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(4) Näheres zur Geschäftsordnung des Jugendfeuerwehrausschusses und der Tätigkeit der Fachgebietsleiter\*innen kann in der Jugendfeuerwehrrordnung geregelt werden.

## § 39 Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim für die Jugendarbeit

(1) Die Freiwillige Feuerwehr Mannheim bildet ein Sondervermögen gem. § 18 FwG für die Kameradschaftspflege und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Mannheim im Hinblick auf die Jugendarbeit der Freiwilligen Feuerwehr Mannheim. Zu diesem Zweck wird für jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr ein Betrag in Höhe von 10,00 /Jahr von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(2) Für das Führen der Kameradschaftskasse gelten die §§ 28, 29, 30 dieser Satzung entsprechend.

## Teil D: Schlussvorschriften

## § 40 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die „Satzung der Gemeindefeuerwehr der Stadt Mannheim“ vom 20.03.2018 außer Kraft gesetzt.

Mannheim, den 10.01.2019  
Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

B003

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Öffentliche Bekanntmachung

**Satzung der Stadt Mannheim über eine Veränderungssperre im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 32.40 „Turley-Areal Teilbereich 1“ und 32.41 „Turley-Areal Teilbereich 2“ in Mannheim-Neckarstadt-Ost, deren Teiländerung am 18.12.2018 vom Gemeinderat gebilligt wurde.**

Gemäß den §§ 14 und 16 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) und § 4 GemO Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221) hat der Gemeinderat am 18.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

## Anordnung der Veränderungssperre

Für die Grundstücke, Flurst.-Nrn. 614/30, 17860 bis 17869, 17870 bis 17876, 62621, 62621/1 bis 62621/21, 62622, 62622/1 bis 62622/9, 62623 und 62624 im Geltungsbereich der 1. Änderung der Bebauungspläne 32.40 „Turley-Areal Teilbereich 1“ und 32.41 „Turley-Areal Teilbereich 2“ (gemäß Lageplan), wird eine Veränderungssperre angeordnet.



## § 2

## Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einverständnis mit der Gemeinde.

## § 3

## Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 4

## Geltungsdauer

- (1) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten außer Kraft.
- (2) Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Geltungsbereich der Veränderungssperre (ohne Maßstab)

Sollte die Veränderungssperre unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO). Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 BauGB über Entschädigung bei Ver-

derungssperre, über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

Mannheim, den 10.01.2019  
Stadt Mannheim  
Fachbereich Baurecht Bauverwaltung u. Denkmalschutz

## Öffentliche Bekanntmachung

**Der Bebauungsplan Nr. 83.28.1 "Im Morchhof-Betriebshof-Fachbereich Tiefbau" in Mannheim-Neckarau und die zugehörige Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) in dessen Geltungsbereich treten in Kraft**

Der Gemeinderat hat am 04.12.2018 den Bebauungsplan Nr. 83.28.1 "Im Morchhof-Betriebshof-Fachbereich Tiefbau" in Mannheim-Neckarau mit der zugehörigen Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 83.28.1 ersetzt in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 83.28 „Morchfeld“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der nachfolgenden Skizze dargestellt:



## Nach § 10 Abs. 3 BauGB treten der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mannheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Sollte der Bebauungsplan unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder anderer auf der GemO beruhender Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt er ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt Mannheim unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und deren Erlöschen wird hingewiesen. Die Entschädigungsansprüche sind gegenüber der Stadt Mannheim geltend zu machen.

Der Bebauungsplan mit der Begründung und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften in dessen Geltungsbereich können beim Beratungszentrum Bauen und Umwelt, Verwaltungsgebäude Collinistraße 1 (Collini-Center), Erdgeschoss, montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und Donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

Mannheim, 10.01.2019

Stadt Mannheim

Fachbereich Baurecht, Bauverwaltung, Denkmalschutz

## Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Lindenhof  
Mittwoch, 23.01.2019, 19:00 Uhr  
Lanz-Kapelle Lindenhof  
Meerfeldstraße 87, 68163 Mannheim

## Tagesordnung:

1. Kinderbetreuungssituation auf dem Lindenhof
2. Maßnahmegenehmigung Lindenhofplatz
3. Beschlussvorlage Zugangsgebäude / Fahrradparkhaus Lindenhofplatz durch MPB Projekt 8.68516012
4. Baumaßnahmen Gleisanlage Hauptbahnhof
5. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel

## Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Wallstadt  
Mittwoch, 16.01.2019, 19:00 Uhr  
Evangelisches Gemeindezentrum  
Königshofer Straße 17, 68259 Mannheim

## Tagesordnung:

1. Weiterbetrieb der DJK Veranstaltungshalle
2. Kinderbetreuungsplätze in Wallstadt
3. Wallstadt Ganztagsgrundschule
4. Umsetzung der Ergebnisse aus dem Verkehrsworkshop
5. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
6. Anfragen / Verschiedenes